Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland 3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o. Poznań, ulica Zwierzyniecka 6. Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif. Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 13. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 15. Juni 1927 | No. 12

Destillierapparate, kupferne Kohlenbadeöfen, Kupferkessel für Haushalt und Industrie
in allen Grössen
samtliche **Kupferschmiedearbeiten**, sowie **alle einschlagigen Reparaturen** führt aus
J. R. STENZEL ✦ OSTRÓW Wlkp., Kaliska 33.

Augengläser
in moderner Ausführung sachgemäss zugepasst
Barometer
Thermometer
Operngläser
Feldstecher
in reichhaltiger Auswahl.
Getreidewagen
nach amtlicher Vorschrift
Regenmesser
H. Foerster,
Diplom-Optiker
ul. Fr. Ratajczaka 35
Telephon 24-28.

Aus dem Inhalt:

	Seite
Die Haftpflicht des Spediteurs	133
Titelübersetzungen der seit dem 28. Mai erlassenen Gesetze und Verordnungen (Dziennik Ustaw Nr. 46—49)	134
Kann eine Kreditgenossenschaft eingetragen werden, wenn sie in ihrer Firma die Bezeichnung „Bank" enthält	135
Ein Konkurs in Posen und sein Einfluss auf Zweigniederlassungen in Kongresspolen	136
Freie Durchfuhr von Valuten durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig	136
Änderung der Vorschriften über die Zlotyvaluta-rierung in Polen	137
Konti für auswärtige Firmen bei der Postsparkasse	137
Unzuverlässige auswärtige Firmen	137
Die Zahlung von aufgewerteten deutschen Lebensversicherungen	137
Frachtermassigung für Getreide von deutschen Seehafen nach Polen	137
Gastwirtsausstellung in Posen	138
Polnische Marktberichte	138
Weltmarktpreise	140
Der deutsche Handwerker in Polen	141
Briefkasten	143
Stellenmarkt	144
Devisentabelle für Mai 1927	144

Verbandsnachrichten, siehe Beilage.

„Palmo"
Tafelsenf unerreicht!

M. WARM
GNIEZNO
Glasschleiferei und **Spiegel-Fabrik**
Großhandlung für Fensterglas, Bilder und Bilderleisten.
KITTFABRIK.

ALFRED OSTERMANN + POZNAŃ, TISCHLERMEISTER RYBAKI 29. TEL. 56-51.
INNENARCHITEKTUR + MÖBEL- UND BAUTISCHLEREI
Abteilung Möbeltischlerei: Schlafzimmer / Speisezimmer / Herrenzimmer / Einzelne Möbel / alles neuester Ausführung.
Abteilung Bautischlerei: Paneele / Decken / Fenster / Turen / Inneneinrichtungen / Ladeneinrichtungen.

Verband für Handel u. Gewerbe e. V.

Poznań, ul. Skośna 8. **Wirtschaftliche Organisation der gesamten städtischen deutschen Bevölkerung des ehemaligen Bezirks Posen.** **Telefon 1536.**

Geschäftsstunden von 8—3 Uhr. Sprechstunden für Geschäftsleitung von 11—2 Uhr.

Der Verband für Handel und Gewerbe, Poznań

hat in seinem Buro folgende Abteilungen eingerichtet, die auch Nichtmitgliedern des Verbandes gegen massige Gebührenberechnung Auskunfte und Gutachten aller Art erstatten.

Abteilung Steuerberatung:

Steuerberatungen, Steuerreklamationen.

Abteilung Bücherrevision:

Uebernahme von buchhalterischen Arbeiten,
Aufstellung von Bilanzen,
Abschluss-Revisionen.

Abteilung Rechtsberatung:

Auskunft in allen Rechtsangelegenheiten,
Auskunft über polnische Gesetze,
Beratung in Aufwertungsangelegenheiten.

Abteilung für Übersetzungen:

Uebersetzungen deutsch-polnisch, polnisch-deutsch von Schriftstucken aller Art, desgl. Übersetzungen in Englisch, Franzosisch u. Russisch. Anfertigung von Eingaben an Behörden.

Abteilung Stellenvermittlung:

Stellenvermittlung für kaufmannisches und gewerbliches Personal.

Abteilung Auskunftei:

Sachgemäße Geschaftsauskünfte über Firmen des In- und Auslandes.

Abteilung Verkehr:

Auskunft und Beratung in Zoll- und Frachtangelegenheiten. Durchführung von Zoll- und Frachtreklamationen. Vermittlung von Geschäftsbeziehungen. Auskünfte über Messeangelegenheiten des In- und Auslandes.

Abteilung Sterbekasse:

Die Sterbekasse des Verbandes zahlt gegen einen Monatsbeitrag von 1.— zł ein Sterbegeld von 300.— zł. Mitglieder können auch Frauen und unverheiratete Tochter werden.

KREDITVEREIN

Spółdz. z ogr. odp.

Fernspr. 2511 **POZNAŃ, św. Marcin 59** **Fernspr. 2511**

Annahme von Spareinlagen
auf wertbeständiger Basis zu hohen
Zinssätzen / Konto-Korrent und Scheckverkehr
Inkasso / Akkreditive / Ausführung aller Bankgeschäfte.

Kassenstunden von 8—1 Uhr. Kassenstunden von 8—1 Uhr.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o. Poznań, ulica Zwierzyniecka 6. Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif. Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 13. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 15. Juni 1927 | Nr. 12

Die Haftpflicht des Spediteurs.

Spediteur ist nach der Begriffsbestimmung des § 407 HGB., „wer es gewerbsmässig übernimmt, Güterversendungen durch Frachtführer oder durch Verfrachter von Seeschiffen für Rechnung eines anderen (des Versenders) im eigenen Namen zu besorgen". Das Speditionsgeschäft ist ein Gewerbe, der Spediteur Kaufmann im Sinn des § 1. Nr. 6 HGB. Der öffentliche Gewerbebetrieb, dessen Eröffnung in der Regel in Anzeigen und Rundschreiben weitesten Kreisen bekanntgegeben wird, verpflichtet zwar noch nicht zur Annahme jedes Auftrags. Will der Spediteur jedoch einen solchen nicht annehmen, so muss er das unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen, widrigenfalls dieser mit der Annahme rechnen und danach seine Verfügungen treffen kann. Nichtausführung eines Auftrags ohne unverzügliche Benachrichtigung des Auftraggebers begründet demgemäss eine Haftpflicht des Spediteurs für allen dadurch hervorgerufenen Schaden. Unverzüglich ist eine Benachrichtigung, wenn sie gleich nach ihrer Möglichkeit ohne irgendwelche Verzögerung dem Auftraggeber zugeleitet wird und nur dann, wenn diese Zuleitung mit der nach Sachlage gebotenen Eile erfolgte. Nach Art der Ware, z. B. frische Fische, sowie nach den begleitenden Umständen, z. B. Wohnort des Auftraggebers in grosser Entfernung, kann als unverzügliche Benachrichtigung nur eine solche durch Telegramm oder Fernsprecher angesehen werden, so dass eine solche durch einfachen Brief bereits eine Schadensersatzpflicht des Spediteurs begründen kann.

Die Ablehnung des Speditionsvertrags lässt ferner eine besondere Verwahrungspflicht bezüglich der zur Spedierung übersandten Waren entstehen. Diese von dem Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu betätigende Pflicht geht allerdings nur so weit, als der Spediteur ihr ohne Schaden für sich genügen kann.

Die Annahme eines Speditionsauftrags begründet Pflichten einerseits dem Versender und andererseits dem Frachtführer gegenüber.

1. Dem Versender gegenüber ist die Haftpflicht des Spediteurs wie folgt umgrenzt:

1. Vom Empfang des Gutes an hat er alle notwendigen Sicherungs- und Erhaltungsmassnahmen zu treffen, ohne allerdings ohne besonderen Auftrag zu einer Versicherung verpflichtet zu sein (§ 390 HGB.). Bei Uebergabe sich ergebende Mängel hat er bei Vermeidung seiner Schadensersatzpflicht sofort feststellen zu lassen, die Rechte des Versenders wahrzunehmen und diesen zu benachrichtigen. Rasch verderbliches Gut darf er öffentlich versteigern lassen (§§ 373, 388 HGB.).

2. Die Anweisungen des Versenders muss der Spediteur befolgen, wofern nicht etwa gesetzliche Gebote oder Verbote entgegenstehen oder er die Zustimmung des Versenders zu seiner Abweichung annehmen kann.

3. Verlust oder Beschadigung des Gutes, solange es in seiner Verfügungsgewalt ist, muss der Spediteur vertreten, wofern er nicht beweist, dass sie auf Umstanden beruhen, die er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abwenden konnte.

4. Die Hauptaufgabe des Spediteurs ist die Ermittlung der für den Versender günstigsten Beförderungsart. Seine Pflicht ist es, sich die erforderliche Kenntnis der Gesetze, Ein- und Ausfuhrverbote, Zolle, Verbindungen und Tarife zu verschaffen, bei weiteren Sendungen über See oder über die Inlandsgrenzen einen Grenzspediteur in Anspruch zu nehmen, wenn er sich selbst nicht die notwendigen Unterlagen verschaffen kann und anzunehmen ist, dass der Grenzspediteur im Besitze weiterer ist. Gleichwohl macht nicht jede falsche Tarifierung den Spediteur ohne weiteres schadensersatzpflichtig. Er hat seiner Berufspflicht genügt, wenn er nach Lage des Falls die ihm erreichbaren Bestimmungen und Verbindungen beachtet hat. Erweist sich später der auf Grund solcher Ermittlungen gewählte Weg als der dem Versender ungunstigere, so haftet der Spediteur nicht für den dadurch entstandenen Schaden. Seine Haftung umfasst

a) die Zulassigkeit der Beförderung. Seine Aufgabe ist es, die Beförderungsbedingungen, insbesondere Verbote und Beschrankungen, festzustellen, die nötigen Papiere zu beschaffen, die Zahlung der Gebühren zu veranlassen;

b) bei der Wahl des Zwischenspediteurs oder des Frachtführers die im Verkehr erforderliche Sorgfalt aufzuwenden. Für unzuverlässige Personen dieser Art hat der Spediteur einzutreten, sofern er nicht den ihm nach § 831 BGB. obliegenden Beweis seiner Sorgfalt bei der Auswahl erbringt;

c) die Bestimmung der Versendungsart: Land-, See- oder Luftweg, Express-, Eil- oder Frachtgut, Stückgut oder Sammelladung. Die Anweisung des Versenders auf Eilgut braucht nur dann nicht befolgt werden, wenn im einzelnen Falle eine einfache Gutersendung ebenso rasch ankommt. Bei der Entscheidung müssen Sicherheit, Billigkeit und Zeitersparnis für den Spediteur bestimmend sein, wenn er eine etwaige Schadensersatzpflicht vermeiden will;

d) die Wahl des Beforderungsweges. Im Inlandsbahnverkehr ist dieses Wahlrecht allerdings auf die Eisenbahn übergegangen und dem Spediteur ist nur die Bestimmung der Zollstelle vorbehalten;

e) die Abtretung von Forderungen an den Frachtführer, die damit auf den Versender übergehen;

f) die unbefugte Kreditgewährung an den Frachtführer (§ 397 HGB.);

g) die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Frachtführers, jedoch nur dann, wenn er diese Haftung besonders übernommen hat (§ 394 HGB.).

II. Dem Frachtführer gegenüber nimmt der Spediteur die Rechtsstellung des Versenders ein. Seine Haftung ist wie folgt begrenzt:

1. Im allgemeinen Frachtgeschäft:

a) auf die vollständige und richtige Bezeichnung und Bezettelung des Frachtgutes. Er hat dem Frachtführer allen durch die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 426 ff. HGB.);

b) auf die Angemessenheit der Verpackung, so dass sie den Gefahren der Beförderungsart standhält; dazu

2. Bei der Eisenbahnbeförderung:

a) bei Selbstverladung auf deren ordnungsmässige Ausführung (§ 459 HGB.);

b) bei Kostbarkeiten auf die Wertangabe (§ 429 HGB.).

3. Bei der Postbeförderung:

auf die Vorauszahlung der Gebühren gemass Postordnung.

III. Die Einigung des Spediteurs mit dem Versender über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten macht den Spediteur zum Frachtführer. In solchem Falle richtet sich seine Haftung nach derjenigen des Frachtführers. Den Spediteur trifft ferner die Haftpflicht des Frachtführers, wenn er die Beförderung des Gutes selbst ausführt, wozu er mangels gegenteiliger Abrede befugt ist (§§ 421 ff. HGB.).

„Frachtführer ist, wer es gewerbsmässig übernimmt, die Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen", wie § 425 HGB. den Begriff umgrenzt.

Während der Spediteur vom Versender die Ausstellung eines Frachtbriefes fordern kann, kann der Versender vom Spediteur die eines Ladescheines verlangen. Ersterer regelt das Rechtsverhältnis zwischen Absender und Spediteur als Frachtführer, letzterer dasjenige zwischen Empfänger und Spediteur.

1. Dem Absender gegenüber ist die Haftpflicht des Spediteurs als Frachtführer wie folgt umgrenzt:

a) Seine wesentlichste Pflicht ist die Sorge für die rechtzeitige Ausführung der Beförderung. Ist der Zeitpunkt nicht vereinbart, so wird er durch Ortsgebrauch bestimmt, mangels eines solchen durch die begleitenden Umstände. Erhebliche Verzögerung macht den Spediteur schadenersatzpflichtig.

b) Die Haftung des Spediteurs für Verluste oder Beschädigung trifft ihn auch als Frachtführer, und zwar für die ganze Zeit bis zur Ablieferung auch für diejenigen Schaden, die durch Versäumnis der Lieferfrist entstehen. Einen im Speditionsgeschäft nicht begründeten Haftungsausschluss hat § 429 HGB. bezüglich des Frachtführers aufgestellt; er tritt bei Verlust oder Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld oder Wertpapieren ein, wenn dem Spediteur die Beschaffenheit oder der Wert des Gutes bei dessen Uebergabe zur Beförderung nicht angegeben worden ist.

c) Für die Berechnung des von dem Frachtführer zu ersetzenden Schadens sind im § 430 HGB. besondere Regeln vorgeschrieben — auch hier eine Abweichung vom Speditionsrecht, in dem das allgemeine bürgerliche Recht ausschlaggebend ist (§§ 249 ff. BGB.). Nur wenn der Schaden auf ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln des Spediteurs zurückzuführen ist, fällt jede Beschränkung der vollen bürgerlichen Ersatzpflicht fort, die auch einen entgangenen Gewinn mitumfasst.

d) Dem haftbarmachenden Verschulden des Frachtführers steht dasjenige seiner Leute und Hilfspersonen gleich, für deren Fehler hat er wie für eigene einzustehen.

e) Die Uebergabe des Gutes an einen Unterfrachtführer hebt die Haftung des ersten Frachtführers für die Ausführung der Beförderung bis zur Ablieferung an den Empfänger nicht auf. Durch die Uebernahme des Gutes mit dem ursprünglichen Frachtbrief begründet jeder nachfolgende Frachtführer seine Haftpflicht für die Beförderung und Ablieferung laut Frachtbrief. Wird er wegen Schadensatzes in Anspruch genommen, so steht ihm ein Rückgriffsrecht an den Schadiger zu; ist dieser nicht zu ermitteln, so wird der Schaden unter alle beteiligten Frachtführer nach Massgabe ihrer Beteiligung verteilt. Wer beweisst, dass der Schaden nicht bei ihm entstanden ist, bleibt von der Haftung für diesen befreit.

f) Während der Beförderung darf der Spediteur neue Anweisungen des Empfängers befolgen, die der Erhaltung des Gutes dienen: Verletzung dieser Vorschrift macht den Spediteur schadensersatzpflichtig, wie die Verletzung der Verfügungsmacht des Absenders nach Ankunft des Gutes am Ablieferungsorte vor Uebergabe desselben und des Frachtbriefs.

g) Annahmeverweigerung oder ein sonstiges Ablieferungshindernis muss der Spediteur unverzüglich dem Absender mitteilen. Unterlassung oder Verzögerung macht ihn für allen daraus entstandenen Schaden haftbar.

h) Den an der Beförderung beteiligten anderen Frachtführern haftet der Spediteur für die Geltendmachung ihrer Rechte bei der Ablieferung.

2. Die Haftpflicht des Spediteurs als Frachtführers dem Empfänger gegenüber umfasst hauptsachlich seine Anweisungen während der Beförderung betreffs der Erhaltung des Gutes und nach der Ankunft betreffs der Ablieferung. Bei Ausstellung eines Ladescheines haftet der Spediteur dem Inhaber desselben gemass seinem Inhalt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Heim- und Sonntagsgedeuten für Posen und Pommerellen als „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 46 vom 28. 5. 1927.

Pos. 400 — (übersetzt) vom 17. 5. 1927 betr. Abänderung des Art. 6 des Gesetzes vom 28. 11. 1925 über die Ermächtigung der Regierung zur Aufnahme von Staatsanleihen, sowie über Schutzscheine, Billets und Beihilfe für Kreditinstitutionen . . . 562

401 — (übersetzt) vom 17. 5. 1927 betr. Abänderung des Art. 2 des Gesetzes vom 31. 7. 1924 über die Erhebung von Verzugsstrafen, Verzugszinsen, sowie Vollstreckungskosten von Rückständen der direkten Steuern sowie der Stempelgebühren . . . 562

402 — (übersetzt) vom 17. 5. 1927 betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 25. 8. 1924 über die Aufstellung von Bilanzen in Złoty und Angabe der Kapitalien der eigenen Unternehmen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, in Złoty . . . 563

403 — (übersetzt) vom 17. 5. 1927 über die Befreiung der Pfandbriefe von der Kapital- und Rentensteuer . . . 563

404 — (übersetzt) vom 17. 5. 1927 betr. die Erweiterung der Befugnisse des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge aus dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung . . . 564

405 — (übersetzt) vom 17. 5. 1927 betr. den Aufschub und die Unterbrechung der Ausführung von Freiheitsstrafen, sowie die Aufhebung der vorläufigen Haft aus militärischen Gründen . . . 564

406 — (übersetzt) vom 17. 5. 1927 betr. Abänderung des Gesetzes vom 1. 7. 1925 über die Erteilung der staatlichen Garantie . . . 566

407 — (übersetzt) vom 17. 5. 1927 betr. Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. 12. 1924 über die Erteilung der staatlichen Garantie . . . 566

408 — vom 17. 5. 1927 betr. die Abänderung der Hypothekenvorschriften, die auf den Gebieten gelten, auf denen die Verordnung des Generalkommissars der Ostgebiete vom 30. 6. 1919 über die Einführung des Hypothekenwesens Gültigkeit hat . . . 567

409 — (übersetzt) vom 18. 5. 1927 über die im Zusammenhang mit einem Arbeitsvertrage hinterlegte Kaution . . . 571

410 — (übersetzt) vom 27. 5. 1927 über die Feuerversicherungspflicht und über die Allgemeine Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit . . . 572

411 — (übersetzt) des Finanzministers vom 15. 4. 1927 über die Festsetzung der Höhe der Spirituserzeugung für den ganzen Staat, sowie die Verteilung der Erzeugung auf die einzelnen Brennereibezirken für die dreijährigen Zeitraume 1927/28, 1928/29 und 1929/30 . . . 582

412 — des Finanzministers vom 11. 5. 1927 über die nachträgliche Preisliste für den Kleinverkauf von importierten Tabakerzeugnissen . . . 583

413 — (übersetzt) des Finanzministers vom 14. 5. 1927 über die Kontrollapparate in Brennereien 582
414 — (übersetzt) des Finanzministers vom 14. 5. 1927 über die Liquidierung der in den Fabriken für Gattungsschnäpse vorhandenen Vorräte an Getassen von nicht verschriftsmässigem Inhalt 583
415 — des Ministers für Handel und Gewerbe über die Fristen im Patentamt der Republik Polen 583
416 — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. 5. 1927 über die Zuerkennung von Erleichterungen bezüglich des Schutzes von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen an die Internationale Hygienische Ausstellung, die in Warschau in der Zeit vom 31. 5. bis 20. 6. 1927 einschliesslich stattfinden soll 584
417 — (übersetzt) des Justizministers vom 18. 5. 1927 über die Wechselproteste durch die Postämter und Postagenturen 584
418 — (übersetzt) des Verkehrsministers vom 28. 4. 1927 über Abänderungen und Ergänzungen des Warentarifs der polnischen normalspurigen Eisenbahnen 585
419 — des Verkehrsministers vom 6. 5. 1927 über die Freigabe der erbauten normalspurigen Staatsbahn Kalety—Podzamcze zum öffentlichen Verkehr 585

Verordnung des Ministers:

420 — des Verkehrsministers vom 20. 5. 1927, über die Ergänzung der Verordnung vom 7. 4. 1927, die eine Tarifermässigung für Eisenerz im polnisch-tschechoslowakischen Verkehr einführt 589

Bekanntmachung des Ministers:

421 — (übersetzt) des Innenministers vom 11. 5. 1927 betr. den einheitlichen Text der Verordnung des Ministers für das ehem. Preuss. Teilgebiet vom 12. 8. 1921 über die Wahlen zum Wojewodschaftsrat 590

Berichtigung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 10. 5. 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 45, Pos. 398) 592

Dziennik Ustaw R. P. vom 31. 5. 1927.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Pos. 422 (übersetzt) — vom 17. 5. 1927 betr. Ausmessung der Handelsgesellschaft 594
423 — vom 17. 5. 1927 betr. Bestätigung des zwischen Polen und der Freistadt Danzig abgeschlossenen Vertrages über die gegenseitige Ausführung der Gerichtsentscheidungen, unterzeichnet zu Danzig am 11. 1. 1926 596
424 — vom 21. 5. 1927 betr. Ergänzungsvorschriften über die bedingte Einstellung der Vollstreckung von Strafen auf dem Gebiete der Rechtsgültigkeit des Gesetzes über das Strafverfahren vom 21. 5. 1873 596

Verordnungen der Minister:

425 (übersetzt) — des Finanzministers vom 30. 5. 1927 betr. die weitere Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung vom 15. 3. 1927 über die Festsetzung des Ausfuhrzolls von Roggen und Roggenmehl 597
426 — des Innenministers vom 3. 1927 betr. Aufhebung der Rechtskraft der Verordnung des Generalkommissars für die Ostmarken vom 25. 6. 1919 über die Wahlen zu den vorläufigen Stadtverordnetenversammlungen (Amtsbl. der Zivilverw. d. Ostm. Nr. 7 Pos. 40) und einige Stadtgemeinder der Wojewodschaft Wolhynien 597
427 — des Innenministers vom 11. 3. 1927 betr. die Ausdehnung der Rechtskraft der Verordnung des Generalkommissars für die Ostmarken vom 14. 8. 1919 über die Stadtgesetze (Amtsbl. der Zivilverwaltung der Ostm. Nr. 12, Pos. 99) auf einige Stadtgemeinden der Wojewodschaft Wolhynien 598
428 — des Innenministers vom 8. 4. 1927 über die Ausdehnung der Rechtskraft der Verordnungen des Generalkommissars für die Ostmarken vom 25. 6. 1919 betr. die Wahlen zu den vorläufigen Stadtverordnetenversammlungen (Amtsbl. der Zivilverw. der Ostmarken Nr. 7, Pos. 44), sowie vom 14. 8. 1919 betr. Stadtgesetz (Amtsbl. Nr. 12 Pos. 99) auf einige Stadtgemeinden der Wojewodschaft Bialystok, Nowogródek, Polesie und Wilno 598
429 — des Innenministers vom 2. 5. 1927 betr. Ausführung des Gesetzes vom 1. 3. 1927 über die selbständige Ausgleichssteuer für die Landgemeinden des ehem. russischen Teilgebietes 598
430 (übersetzt) — des Agrarreferenministers vom 10. 5. 1927 betr. Festsetzung des Reglements des Hauptrates und der Wojewodschaftsräte zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Systems 599
431 — des Verkehrsministers vom 17. 5. 1927 betr. Freigabe der erbauten normalspurigen Staatsbahn Chybie—Skoczów für den öffentlichen Verkehr 600
432 (übersetzt) — des Verkehrsministers vom 25. 5. 1927 betr. Abänderungen und Ergänzungen des Tarifs für den polnisch-deutschen Warenverkehr 600

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 48 vom 1. 6. 1927.

Abkommen:

Pos. 433 (übersetzt) — zwischen der Republik Polen und Deutschland über den gegenseitigen Eisenbahnverkehr, unterzeichnet in Berlin am 27. 5. 1926 601
434 — Regierungserklärung vom 20. 5. 1927 betr. Austausch der Ratifikationsurkunden betr. das Abkommen zwischen der Republik Polen und Deutschland über den gegenseitigen Eisenbahnverkehr, welches am 27. 5. 1926 zu Berlin unterzeichnet wurde 634

Verordnungen des Staatspräsidenten:

435 — (übersetzt) vom 17. 5. 1927 betr. staatliche Pferdezüchtereien und Prämierung von Hengsten 634

Verordnung:

436 — des Ministers für öffentliche Arbeit vom 20. 5. 27 betr. Amortisation von zu Aufbauzwecken aufgenommener Anleihen 636

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 49 vom 4. 6. 1927.

Verordnung des Staatspräsidenten:

Pos. 437 — (übersetzt) vom 25. 5. 27 betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Dekrets vom 16. 12. 18 über die staatliche Zwangsverwaltung 637

Anordnung des Staatsbeamten:

438 — vom 17. 5. 27 betr. Enteignung einer Parzelle des Grundstücks „Rabsztyn" zwecks Bildung eines städtischen Marktplatzes in Radzyń 638

Verordnungen des Ministerrates:

439 — vom 22. 4. 27 betr. Abtretung von staatlichen Grundstücken an die Stadtgemeinde Lemberg zwecks Aushaus der Stadt 638
440 — vom 13. 5. 27 betr. Abzweigung des Unternehmens „Zegluga Polska" von der staatlichen Verwaltung 639
441 — (übersetzt) vom 20. 5. 27 betr. Statistik über Viehsuchtungen 639

Verordnungen der Minister:

442 (übersetzt) des Justizministers vom 28. 5. 27 betr. Ausfuhrung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 10. 5. 27 über das Recht der Presse 640
443 — (übersetzt) des Innenministers vom 25. 5. 27 betr. Bezeichnung der Verwaltungsbehörden 1. Instanz in den Städten, die aus den Kreisen ausgeschieden sind, zur Aufsicht über die Presse, die graphischen Anstalten und Buchhandlungen 640

Steuerwesen und Monopole.

Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der ersten und zweiten Dekade des Monats Mai.

	1. Dekade	2. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	1 023 795	908 304
Gewerbe- und Umsatzsteuer	5 016 235	9 009 003
Einkommensteuer	5 914 558	4 398 157
Vermogenssteuer	1 214 858	844 292
Andere unmittelbare Steuern	1 270 486	1 766 174
Zusammen	12 439 932	16 922 930
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	49 114	87 461
Biersteuer	354 414	205 763
Zuckersteuer	3 409 118	8 181 627
Rohölsteuer	612 991	64 039
Andere mittelbare Steuern	362 250	322 071
Zusammen	3 848 087	8 840 961
3. Zolle:		
Einfuhrzolle	5 974 207	17 770 050
Ausfuhrzolle	236 011	217 810
Zusammen	6 210 218	17 987 860
4. Stempelgebühren:		
Stempelgebühren (einschl. all. Pos.)	5 142 182	4 739 008
5. Monopole:		
Scharinmonopol	—	5 000
Salzmonopol	632 934	1 468 804
Tabakmonopol	10 000 000	10 000 000
Spiritusmonopol	4 654 955	7 182 465
Zündholzmonopol	—	717 017
Staatliche Lotterie	—	3 000 000
Zusammen	15 287 889	20 074 186
Außerordentlicher Zuschlag zur öffentlichen Danina	1 901 405	2 788 361
Insgesamt	44 829 713	71 363 286

Zölle.

Das Zollabkommen zwischen Danzig und Polen,

das vor einigen Wochen in Genf unterzeichnet wurde und für die Zeit vom 1. September 1926 bis 31. August 1928 die Verteilung der Zolleinnahmen regelt, hat laut einer soeben in Nr. 113 des „Monitor Polski" veröffentlichten Verordnung die Bestatigung des polnischen Staatspräsidenten erhalten. Gleichzeitig wird die Ausführung dieser Verordnung dem Finanzminister übertragen.

Rechtswesen und Handelsbrauche.

Kann eine Kreditgenossenschaft eingetragen werden, wenn sie in ihrer Firma die Bezeichnung „Bank" enthält?

Die Erste Kammer des Obersten Gerichts hat in der Angelegenheit Nr. b. 17/26 die obige Frage bejaht und entschieden, dass die Verweigerung der Eintragung in vorliegendem Falle wegen Nichterlangung der Erlaubnis des Finanz-Ministeriums zur Tatigung von Bankgeschaften, die nach der Verordnung des Prasidenten der Republik vom 27. Dezember 1924 über die Bedingungen zur Tatigung von Bankgeschäften und über die Aufsicht über solche Geschäfte (Dz. U. R P. Nr. 114, Pos. 1018) erforderlich ist, der juristischen Begrundung entbehre.

Der Oberste Gerichtshof behandelte diese Angelegenheit in der Kassationsklage des Vorstandes der Genossenschaft „Zentral-Handwerksbank", Gen. m. b. H. in Warschau gegen die Entscheidung des Appellationsgerichts in Warschau, das die Entscheidung des Re-

gisterrichters beim Bezirksgericht in Warschau bestätigte. Dieser hatte die Eintragung der genannten Genossenschaft verweigert, weil sie in ihrer Firma die Bezeichnung „Bank" führe. Das Appellationsgericht vertrat hierbei die Auffassung, dass die Genossenschaft, wenn sie nicht die Erlaubnis des Finanzministers zum Betrieb aller Bankgeschäfte erhielte, wie dies § 82 der angeführten Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Dezember 1924 erfordert, nicht als „Bank" angesehen werden könne und daher auch nicht unter dieser Bezeichnung ohne Verletzung des Grundsatzes der Firmenwahrheit eingetragen werden könne.

Im verflossenen Jahre behandelte das Appellationsgericht in Wilna eine ähnliche Angelegenheit, schloss sich der Ansicht des Registerrichters an und verweigerte die Eintragung der Genossenschaftlichen Volksbank m. u. H. in Lebiedziewo, ebenfalls wegen der Aufnahme der Bezeichnung „Bank" in die Firma der Genossenschaft. Das Appellationsgericht in Wilna hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass weder eine Bank eine Genossenschaft, noch eine Genossenschaft eine Bank sein könne.

Die gegenteilige Auffassung des Obersten Gerichtshofes ist folgendermassen begründet: nach § 1 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Dezember 1924 ist eine Bank ein Handelsunternehmen, das sich mit Bankgeschäften als Hauptbeschäftigung befasst, wobei diese Vorschrift keinen Unterschied macht zwischen gewöhnlichen Bankgeschäften und solchen, die einer besonderen Genehmigung bedürfen. Für den Charakter eines Bankgeschäftes ist also entscheidend, dass seine Haupttatigkeit in dem Betrieb von Bankgeschäften besteht.

Die Vorschriften der angeführten Verordnung, welche die Erlaubnis des Finanzministers erfordern, haben jedoch keine Bedeutung, wenn es sich um eine Frage handelt, welche Bankinstitute das Recht haben, in der Firma die Bezeichnung „Bank" zu führen. Die Erlaubnis des Finanzministers allein gibt dem Unternehmen noch nicht das Recht, den Namen „Bank" zu führen, da z. B. weder eine physische Person, noch eine Firmen- oder Kommanditgesellschaft für Bankgeschäft „Bank" nennen können, trotzdem sie die Konzession zum Betrieb eines solchen Unternehmens bereits erhalten haben.

Die Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Dezember 1924 sagt ausdrücklich, dass Kreditgenossenschaften einer Erlaubnis zur Eröffnung und zur Führung eines Bankgeschäftes nicht bedürfen. In diesem Falle dürfen sie aber Bankgeschäfte nur in beschränktem Masse ausüben. Das ist jedoch ohne Bedeutung, da die Verordnung irgendwo die Führung der Bezeichnung „Bank" von dem Umfang der von dem Unternehmen betriebenen Bankgeschäfte abhängig macht. Wenn alle Genossenschaften, also auch die Kreditgenossenschaften Handelsunternehmen im Sinne des H. G. B. sind (Art. 4 des Genossenschaftsgesetzes vom 29. Oktober 1920) und Hauptzweck des Unternehmens die Führung von Bankgeschäften ist, so können sie in ihrer Firma die Bezeichnung „Bank" führen, da die Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Dezember 1924 dies nicht ausschliesst.

Daher kann der Registerrichter grundsätzlich die Eintragung einer solchen Genossenschaft nur verweigern, wenn Bankgeschäfte entweder nicht die Hauptbeschäftigung bilden oder die in der Satzung der Genossenschaft erwähnten Bankgeschäfte der Erlaubnis des Finanzministers bedürfen und die Genossenschaft eine solche nicht beibringt.

Ein Konkurs in Posen und sein Einfluss auf Zweigniederlassungen in Kongresspolen.

Nach § 108 der deutschen Konkursordnung gilt als Eröffnungstag des Konkurses das Datum des Eröffnungsbeschlusses durch das Gericht. Das deutsche Recht kennt jedoch nicht eine Zurückverlegung des Konkurses, wie das nach Art. 441 Handelskodex zulassig ist. In diesem Falle haben wir es mit einer Kollision zwischen den Gesetzen der Teilgebiete zu tun, wenn der Konkurs in Poznań eröffnet wird und die Gesellschaft Zweiggeschäfte in Kongresspolen besitzt.

Die Aktiengesellschaft „Tkanina" in Posen hatte Konkurs angemeldet, dessen Eröffnung auf den 18. September 1925 festgesetzt wurde. Die Gesellschaft besass in Lodz, wo sich 90 Prozent ihres Vermögens befinden, ein Grundstück. Daher stellten einige Gläubiger beim Bezirksgericht in Lodz (Nr. z. 1733/26) den Antrag, auf Zurückverlegung des Datums der Eröffnung des Konkurses hinsichtlich des sich im ehemals russischen Teilgebiet befindlichen Vermogens der Gesellschaft. Dem Antrag wurden protestierte Wechsel vom 29. 8. 1924 beigefügt.

Zur Hauptverhandlung erschienen die bevollmachtigten Vertreter zweier Lodzer Banken, für die auf dem in Lodz gelegenen Grundstück der Tkanina Sicherheitshypotheken in Höhe von 75 000 Zloty am 22. 12. 1924 und am 15. 1. 1925 eingetragen waren. Mit der Zurückverlegung des Datums des Eröffnungsbeschlusses des Konkurses hatten die Kautionen gestrichen werden müssen und so hatten die Ansprüche der Banken ihre hypothekarische Deckung verloren.

Das Bezirksgericht in Lodz wies jedoch in der Kammer für Handelssachen den Antrag der Glaubiger aus folgenden Gründen zurück: **Die Eröffnung des Konkurses war an dem Ort veröffentlicht worden, wo die Firma ihren Hauptsitz hat (Posen) und somit findet das Recht dieses Ortes Anwendung (die deutsche Konkurkordnung) und erstreckt sich auch auf die Zweigniederlassungen, selbst wenn sie auf einem Gebiete liegen, auf dem ein anderes Recht gilt.** Da das deutsche Recht nicht den Grundsatz der Zurückverlegung des Datums der Konkurseröffnung kennt, so ist dies auch für das Bezirksgericht in Lodz massgebend.

Was ist ein sogenannter „Vertreter"?

Grossere Handelsunternehmungen haben bekanntlich in grosseren Städten ihren „Vertreter", der damit betraut ist, Geschäfte abzuschliessen oder zu vermitteln. Kommt es dann bei Rechtsgeschäften, die ein solcher „Vertreter" abgeschlossen hat, zu Differenzen, so macht man haufig die Erfahrung dass über die rechtlichen Befugnisse des Vertreters durchaus Unklarheit besteht. Es sei daher hier einmal darauf hingewiesen, dass sich unter einem „Vertreter" dreierlei verbergen kann:

1. ein Abschlussagent,
2. ein Vermittlungsagent,
3. ein Kommissionär.

Die Befugnisse dieser Personen sind ganz verschiedene, und es ist daher, ehe man einen Vertreter anstellt, dringend anzuraten, die Rechtsstellung des „Vertreters" klarzustellen und seine Befugnisse in dem Anstellungsvertrag genau zu begrenzen, da nicht selten aus der Unklarheit der Stellung des Vertreters Prozesse entstehen.

Im übrigen ist über die Vollmachten der drei Kategorien kurz folgendes zu sagen: 1. Der Abschlussagent hat Vollmacht, für den Geschäftsherrn Verkaufe oder Kaufe mit Kunden zu tatigen. Er ist richtiger „Stellvertreter" im Sinne des Gesetzes. Der Geschäftsherr hat nicht die Möglichkeit, die von dem Abschlussagent getätigten Geschäfte anzufechten oder nachträglich andere Bedingungen einzufügen. Der Abschlussagent ist dementsprechend auch berechtigt, Mangelrügen, Zurverfügungstellungen und ähnliche Erklärungen von den Kunden entgegenzunehmen. Hingegen ist er zur Annahme von Zahlungen und zur nachtraglichen Bewilligung von Zahlungsfristen hinsichtlich der von ihm abgeschlossenen Geschäfte nur befugt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist oder wenn er sonst als Handlungsbevollmächtigter ausserhalb der Geschäftsniederlassung tätig ist. (§ 86, 87 BGB.).

2. Der Vermittlungsagent ist, wie der Name sagt, nicht zum Abschluss, sondern nur zur Vermittlung von Verkäufen und Käufen berechtigt. Das vermittelte Geschäft wird also erst mit der Genehmigung des Geschäftsherrn wirksam. Jedoch gilt — und das ist von grosster Bedeutung —, wenn ein Vermittlungsagent unter Ueberschreitung seiner Befugnisse den Abschluss getätigt hat, das Geschäft als genehmigt, wenn der Geschäftsherr nicht unverzüglich, nachdem er von dem Abschluss Kenntnis erlangt hat, dem Kunden (nicht etwa bloss dem Agenten) mitteilt, dass er das Geschäft ablehne. (§ 88 HGB.) Sein Schweigen gilt also Zustimmung. Zur Entgegennahme von Mangelanzeigen, Zurverfügungstellungen und ähnlichen Erklarungen ist der Vermittlungsagent, ebenso wie der Abschlussagent befugt, zur Annahme von Zahlung und Bewilligungen von Stundungsfristen nur, wenn ihm die Vermachtigung besonders eingeraumt ist. (§ 86 HGB.)

Eine Vermutung dafür, ob der sich Vertreter nennende Agent ein Abschlussagent oder nur ein Vermittlungsagent ist, ist im Gesetz nicht aufgestellt.

3. Die Rechtsstellung des Kommissionärs unterscheidet sich von der des Agenten dadurch, dass er die Geschäfte mit dem Kunden nicht im fremden Namen, sondern im eigenen Namen, wenn auch für fremde Rechnung abschliesst. Der Geschäftsherr (Kommittent) tritt also zu dem Kunden nicht in rechtliche Beziehungen, vielmehr kann er die Forderungen, die der Kommissionär gegen den Kunden erwirbt, erst nach Abtretung geltend machen. Da der Kommissionär andererseits wie gesagt für fremde Rechnung handelt, so ist er verpflichtet, den Weisungen des Geschäftsherrn Folge zu leisten (von Ausnahmefällen abgesehen). Er darf ohne Erlaubnis des Kommittenten den Kaufpreis nicht stunden, es sei denn, dass ein gelteder Handelsbrauch dies Verfahren mit sich bringt. (§ 393 HGB.)

Das Gesetz umschreibt die sonstigen Befugnisse und Verpflichtungen noch im einzelnen genau, auf ihre Wiedergabe kann jedoch verzichtet werden, da es hier nur darauf ankommt, die Unterschiede zwischen den Agenten klarzustellen.

Im Anschluss hieran sei noch die Rechtsstellung des Handelsmaklers kurz erörtert:

Handelsmakler ist, wer gewerbsmässig für andere, ohne von diesen ständig damit betraut zu sein, Anschaffung und Veräusserung von Waren und Wertpapieren und sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs, insbesondere Versicherungen und Güterbeförderungen übernimmt. Der Handelsmakler unterscheidet sich also

a) von dem Vermittlungsagenten dadurch, dass er nicht von einem Geschäftsherrn ständig betraut ist, mithin unparteiisch beiden Teilen zu dienen hat;

b) von Abschlussagenten ausserdem dadurch, dass er nur Geschäfte vermittelt;

c) vom gewöhnlichen Vermittler durch die Art der ihm obliegenden Geschäfte; der Grundstücksmakler ist niemals Handelsmakler.

Geld- und Börsenwesen.

Freie Durchfuhr von Valuten durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Nach den geltenden Devisenbestimmungen, dürfen Reisende, die sich auf das Gebiet der „Freien Stadt Danzig" begeben, nicht mehr als den Gegenwert von 250 Goldzloty in bar bei sich führen, wenn sie keinen Auslandspass besitzen. Bei Reisen durch Danziger Gebiet von einer polnischen Station nach einer anderen in Polen gelegenen, stellte bisher die Finanzkontrolle in Dirschau für die Durchfuhr von Valuten in beliebiger Höhe für durchreisende Personen Ueberweisungsbescheinigungen aus.

Diese Bescheinigungen mussten von dem Reisepublikum nach der Durchreise durch Danziger Gebiet beim Ueberritt auf polnisches Gebiet der Finanzkontrolle abgegeben werden.

Auf Grund einer Anordnung des Finanzministeriums können nun vom 1. Juni 1927 bei der Reise von einer polnischen Station nach einer anderen in Polen gelegenen durch Danziger Gebiet in beiden Richtungen Geldbeträge in bar in unbeschränkter Höhe und unabhängig von der Valutaart nur gegen Vorzeigung der Fahrkarte, die nach einer polnischen Bahnstation in der Richtung durch Danziger Gebiet gelöst sein muss, mitgeführt werden.

Aenderung der Vorschriften über die Złotybilanzierung in Polen.

Auf Grund einer neuen Verordnung des polnischen Staatspräsidenten vom 17. Mai 1927 (Dz. Ust. Nr. 46, Pos. 402) treten in einigen Bestimmungen der Verordnung vom 25. Juni 1924 über die Bilanzierung in Złoty, sowie über die Feststetzung des Eigenkapitals in Złoty für Geschäftsunternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, Aenderungen ein. Nach der neuen Verordnung wird der Termin für die Umwährung von Aktien auf den 31. Dezember 1927 endgültig festgelegt. Bis zum gleichen Termin haben auch die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ihr Kapital in der Eröffnungsbilanz, sofern es nach Paragraph 20 der Verordnung die unterste Grenze noch nicht erreicht hat, mit Einhaltung der geltenden Vorschriften über die Erhöhung des Aktienkapitals zu erhöhen. Die Verordnung ist am 28. Mai 1927 in Kraft getreten.

Konti für auswärtige Firmen bei der polnischen Postsparkasse.

Von zuständiger Stelle wird berichtet, dass die polnische Postsparkasse unter den gleichen Bedingungen wie für polnische Staatsangehörige auch für auswärtige Firmen Konti errichten kann. Nach den Devisenvorschriften kann die Postsparkasse Einlagen bis zum Betrage von 100 zł ohne Bewilligung des Finanzministeriums und ohne irgendwelche Unterlage für Rechnung ausländischer Firmen buchen. Bei Beträgen, die 100 zł übersteigen und die bestimmt sind zur Deckung von auswärtigen Verbindlichkeiten, herrührend aus der Einfuhr ausländischer Waren, — Vorschüsse für eingeführte ausländische Waren, — Transportauslagen für aus dem Auslande eingeführte Waren und zur Deckung des in ausländischen Valuten gezahlten Zolles, — ausländischen Schulden, entstanden aus wirtschaftlich begründeten Ursachen und Transiten von solchen Schulden, — der Deckung von Dividenden aus Aktien, deren Besitzer im Auslande wohnen und von Tantiemen, die im Auslande wohnhaften Personen zustehen, — von Policen an auswärtige Versicherungsanstalten, — von Auslagen für den Lebensunterhalt im Auslande, wenn der Aufenthalt im Auslande festgestellt ist, bis 1000 zł in Gold für eine Familie monatlich, — von anderen wirtschaftlich begründeten Verbindlichkeiten bis zum Betrage von 1000 zł in Gold, muss der Auftraggeber Unterlagen beibringen, z. B. die Rechnung des ausländischen Lieferanten und die Zollquittung, die Rechnung der Speditionsfirma, das gerichtliche Urteil; die Police der ausländischen Versicherungsanstalt und ähnliche. In allen anderen Fällen muss der Auftraggeber die Bewilligung der zuständigen Kammer vorlegen. Ueberschüsse auf den Konti auswärtiger Firmen weist die Postsparkasse auf Wunsch des Kontoinhabers durch Vermittlung einer Bank an. Zu dieser Anweisung ist eine Bewilligung des Finanzamtes nicht nötig.

Unzuverlässige ausländische Firmen.

Es mehren sich die Fälle, dass ausländische Importfirmen, besonders in den östlichen Staaten, die in Polen gekauften Waren entweder gar nicht bezahlen oder die Zahlungstermine unter den verschiedensten Ausreden hinausschieben. Sie versuchen dann bei anderen Firmen das Gleiche und haben so einer Reihe von Exportfirmen bereits empfindliche Verluste zugefügt. Um die Lieferung von Waren an solche Firmen in Zukunft zu unterbinden, werden alle Exporteure, die irgendwie durch ausländische Importfirmen geschädigt wurden, gebeten, den zuständigen Handelskammern, den kaufmännischen Verbänden in Warschau und den Posener und Lemberger Messe Mitteilung zu machen. Diese Organisationen sind mit der Aufstellung von Verzeichnissen beschäftigt, die als Unterlage für vertrauliche Mitteilungen an polnische Firmen über ausländische Kaufleute dienen sollen.

Es liegt im eigensten Interesse eines jeden Exportkaufmanns die mit unzuverlässigen Firmen gemachten Erfahrungen sofort der für seinen Bezirk zuständigen Organisationen mitzuteilen.

Das polnische Aktiengesetz.

In verschiedenen Blättern ist kürzlich eine Notiz über das Aktiengesetz erschienen, die in mancher Beziehung nicht den Tatsachen entspricht. Erstens ist das Gesetz noch nicht endgültig ausgearbeitet und zweitens stützt es sich nicht auf das preussische Gesetz, da es ein solches gar nicht gibt, sondern auf Erfahrungen, die auf dem Gebiet der polnischen Aktienpraxis gesammelt worden sind. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes bedienten sich die Gesetzgeber westeuropäischer Muster und lehnten sich insbesondere an das schweizerische und italienische Aktiengesetz an.

Aus der polnischen Bankwelt.

Die vor einigen Tagen stattgefundene Generalversammlung der Warschauer Bank Handlowy genehmigte die Bilanz und den Geschäftsbericht für das Jahr 1926, sowie die schon mehrfach erwähnte Fusion mit der Bank Zjednoczonych Ziem Polskich. Der Reingewinn der Bank Związku Spółek Zarobkowych in Posen betrug für das Jahr 1926 1 237 004,68 zł. Laut Beschluss der Generalversammlung gelangen auf das Kapital von 20 Millionen Zloty 4% Dividende (800 000 zł) zur Verteilung. Der Gesamtumsatz der Bank wird mit 4 133 461 018,29 zł angegeben. Die genannte Bank finanziert ca. 970 Genossenschaften in Westpolen. — Die Bank Przemysłowców in Posen sieht sich aus Rentabilitätsgründen genötigt, ihre in Frankreich für den Geldverkehr und die Spareinlagen der dort beschäftigten polnischen Arbeiter eingerichteten Filialen mumehr zu liquidieren.

Die Zahlung von aufgewerteten deutschen Lebensversicherungen.

Am 31. Mai 1927 fand im Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung in Verfolg der im Rechtsausschuss des Reichstages angenommenen Anträge eine Besprechung mit den für die Lebensversicherungsgesellschaften ernannten Treuhändern unter Teilnahme auch einer Reihe von Gesellschaftsleitern sowie von Vertretern von Versicherten-Schutzverbänden statt. In der Aussprache wurde hauptsächlich die Frage erörtert, in welcher Art bei Aufwertungsansprüchen aus fälligen Versicherungen der Aufwertungsberechtigten, die eine baldige Zahlung wünschen, geholfen werden kann, wenn genügende Barmittel im Aufwertungsstock nicht zur Verfügung stehen oder nur mit erheblichen Verlusten flüssig gemacht werden. Eingehende Erörterungen knüpften sich im besonderen an die Frage, ob die Hingabe von Mobilisierungsschuldbriefen, wie sie von einer Gesellschaft beabsichtigt ist, oder von Bescheinigungen im Sinne des Antrags v. Richthofen möglich und zweckmässig sein würde. Es konnte schliesslich als einmütige Auffassung der Versammlung festgestellt werden, dass Zahlungen auf laufende Renten, wie sie sich aus einer vorsichtig geschätzten Aufwertungsquote bei den einzelnen Gesellschaften ergeben, allgemein wieder aufgenommen werden sollen, und dass Anträgen auf Vorschussleistungen für fällige Ansprüche bei der Kapitalversicherung ebenfalls grundsätzlich entsprochen werden soll. Ob dies bei der einzelnen Gesellschaft durch Barzahlung, durch Hingabe von Mobilisierungsschuldbriefen oder durch eine dem Berechtigten zu erteilende Bescheinigung des Treuhänders über die voraussichtliche Höhe des Aufwertungsanspruchs geschehen kann, wird sich nach den Verhältnissen der einzelnen Gesellschaften insbesondere der für diese bestehenden Möglichkeit, selbst liquide Mittel zu beschaffen, sowie auch nach der Zusammensetzung und dem Umfange des Aufwertungsstockes richten müssen. Gegen die Herausgabe von Bescheinigungen in dem eigentlichen Sinne des Wortes wurden erhebliche rechtliche und rechtliche Bedenken geltend gemacht, dagegen wurden die erwähnten nachrichterlichen Bescheinigungen nach schon gesammelten Erfahrungen als brauchbare Unterlage für die Kreditgewährung bei Privatpersonen und Dienstleuten oder privaten Geldinstituten bezeichnet. Nach dem Gesamtergebnis der Aussprache kann erwartet werden, dass bei fälligen gewordenen Aufwertungsansprüchen den Anträgen der Versicherten auf einem der genannten Wege entsprochen werden kann.

Verkehrswesen.

Frachtermassigung für Getreide von deutschen Seehafen nach Polen.

Mit Wirkung vom 28. Mai d. Js. wurde im Durchfuhrtarif S. D. 5 (deutsche Seehafen—Polen und umgekehrt) eine neue Abteilung für Getreide eingeführt, die Satze von den hauptsachlichsten Deutschen Seehafen nach dem deutsch-polnischen Uebergang Freylas Grenze vorsieht. Der Satz Hamburg—Freylan Grenze betragt 170 M. per 100 kg in 60-Tonnen-Ladungen. Die Frachtsatze sind gebunden an die Aufliefrung einer Mindestmenge von 6000 t innerhalb von 365 Tagen. Fur die evtl. Nichterfüllung dieses Mindestquantums haben die Verlader eine Sicherheit in Hohe von 15 000 Reichsmark bei der Reichsbankdirektion Altona zu stellen.

Polens Luftverkehr im April.

Nach den statistischen Angaben des Warschauer Verkehrsministeriums zeigte der Luftverkehr im April folgendes Bild: Es wurden 320 vorgesehene und eingelegte Flüge ausgeführt, was im Tagesdurchschnitt 13 Flüge ausmacht. Es wurden 94 648 km durchflogen. An Reisenden wurden insgesamt 599 Personen befördert, d. h. durchschnittlich je Flug 1,87 Personen. Die Ladungen beliefen sich auf 16 832 kg, das Gewicht der Briefpost auf 149,163 kg, das Gesamtgewicht der ausgeführten Transporte auf 76 881,186 kg. Regular wurden die Flüge auf folgenden Linien ausgeführt: Warschau—Danzig zu 92 Prozent, Warschau—Krakau zu 96 Proz., Warschau—Lemberg zu 78 Prozent, Warschau—Posen zu 0 Prozent, Warschau—Prag zu 94 Prozent, Lemberg—Krakau zu 0 Prozent, Krakau—Wien zu 74 Prozent, Warschau—Wien zu 74 Prozent, Warschau—Lodz zu 70 Prozent, Lodz—Krakau zu 58 Prozent des Flugprogramms. Die Zahl der Passagierkilometer betrug 177 163, die der Kilogrammkilometer 5 022 444 (Post, Handgepack und Waren).

Der polnisch-japanische Handels- und Schiffahrtsvertrag,

der bereits am 7. Dezember 1922 in Warschau unterschrieben wurde, ist laut Bekanntmachung des Aussenministeriums mit Wirkung vom 26. April d. Js. auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig ausgedehnt worden.

Neue polnische Eisenbahnlinien.

Das Warschauer Verkehrsministerium bearbeitet gegenwärtig einen Entwurf für den Bau mehrerer Eisenbahnlinien, um das Kohlenrevier mit den Industriebezirken und den Grenzgebieten zu verbinden. Danach sind folgende Linien vorgesehen: Filehne—Inowrocław; Chorzo—Woiłckowice—Lask; Ciechocinek—Plock—Brodnica (südlich von Plinsk); Wojkowice—Opoczno—Warschau; Lazy (auf der Linie Sosnowice—Czestochowa)—Wojkowice—Pinczow (südlich von Kielce)—Busk (nordöstlich von Lwów)—Zwierzyniec (westlich von Grodno); Filehne—Petrikau—Opoczno—Radom—Lublin; Iwan—Ostrolenka—Bialystok; Mława—Brest-Litowsk; Lublin—Belz (nordlich von Lwow).

Neue polnische Lokomotiven für den Schnellzugs- und Durchgangsverkehr.

Die Lokomotivenfabrik in Chrzanow hat dieser Tage 60 Lokomotiven dem Verkehr übergeben. Dadurch ist der grosse Mangel an Schnellzugslokomotiven einstweilen behoben. Die neuen Lokomotiven wurden auf die Eisenbahndirektionen Warschau, Radom, Krakau und Lemberg verteilt.

Der Warenverkehr auf den polnischen Bahnen

hat im April d. Js. gegenüber der Vergleichszeit des Vorjahres betrachtlich zugenommen. Die durchschnittliche Tagesabfertigung auf den polnischen Bahnen betrug 12 013 Waggons, einschliesslich der auslandischen Ladungen und derjenigen, die auf Danziger Gebiet erfolgten, sowie der Transitladungen von 14 083 Waggons, d. h. um 24 Prozent mehr als im April d. V.J. Die durchschnittliche Abfertigung im Transitverkehr belief sich auf 1011 Waggons taglich.

Direkte Fernsprechverbindung Bialystok—Deutschland.

Am 1. Juni wird eine direkte Telephonverbindung zwischen Bialystok und Deutschland eingeführt werden. Ein 3-Minuten-Gespraech wird entsprechend der Entfernung 5.40—9.60 Goldfrancs kosten.

Fernsprechleitungen nicht als Antenne benutzen!

Die technische Einrichtung eines Fernsprechvermittlungsamts wurde kürzlich durch Starkstrom, der über eine Fernsprechanschlussleitung in das Amt gelangt war, beschädigt. Wie festgestellt wurde, hatte der Inhaber des Anschlusses, der gleichzeitig Rundfunkteilnehmer ist, die Zimmerleitung seines Fernsprechanschlusses als Antenne für seine Rundfunkanlage benutzen lassen. Die Verbindung zum Dedektorgerat war mittels eines Lackdrahtes hergestellt, der an einer Lichtleitung und neben einer Lampe heruntergeführt war. Durch den Lackdraht war ein Kurzschluss zwischen Lichtleitung und Fernsprechanlage verursacht worden, so dass der Starkstrom durch die Anschlussleitung nach dem Amt gelangen konnte. Zu seiner Entschuldigung führte der Teilnehmer an, dass er den Empfanger an die Fernsprechleitung habe anschliessen lassen, da dieses in der dem Annarat beigegebenen Gebrauchsanweisung der Herstellerfirma empfohlen worden sei. Es wird darauf hingewiesen, dass der Anschluss von Rundfunkempfangern an Fernsprechleitungen, wodurch, wie der vorliegende Fall zeigt, grosse Gefahren für die Teilnehmer, das Personal und die technischen Einrichtungen der Fernsprechamter entstehen konnen, durchaus unzulassig und unter Umstanden strafbar ist.

Messen und Ausstellungen.

Gastwirts-Ausstellung in Posen.

In der Zeit vom 1. bis 16. Oktober d. Js. findet auf dem Gelände der Posener Messe eine Ausstellung für Hotels, Restaurants und Konditoreien statt.

Die Erste polnische Wasserausstellung

nennt sich eine Veranstaltung, die vom 23. Juli bis 15. August d. Js. in Bromberg unter Förderung der Stadt, der dortigen Industrie- und Handelskammer und der Regierung stattfindet.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Polens Wolleinfuhr.

Die Wolleinfuhr hat sich im vergangenen Jahr nach den amtlich statistischen Daten auf insgesamt 13 070 t im Werte von 68 414 Goldzloty belaufen, gegenüber 12 291 t im Werte von 98 284 Goldzloty im Jahre 1925. Polen exportiert jedoch betrachtliche Mengen von Wolle, die nach der im Ausland vorgenommenen Sortierung und Wasche wieder nach Polen zurückkehrt. Man führt diesen Umstand darauf zurück, dass es in Polen an einer geeigneten Einkaufsorganisation fehlt und dass die Rohwolle in den landlichen Betrieben fehlerhaft behandelt, die Wasche in allzu primitiver Weise vorgenommen wird usw. Vor dem Kriege gab es in Polen eine Wollbörse, die aber seinerzeit aufgehoben worden ist. Es fehlt daher den Schafzüchtern an der nötigen Organisation und dem zentralen Markt, so dass sie hinsichtlich der Verkaufspreise der Willkür der verschiedenen Aufkäufer preisgegeben sind. Wie die „Epoka" schreibt, sind jetzt Schritte unternommen worden, um namentlich in den Ostprovinzen und den Niederen Karpathen, die sich zur Schafzucht besonders gut eignen, Züchterverbande zu bilden, um eine Vereinheitlichung der Schafrasse und Wollarten und damit auch bessere Verkaufspreise zu erreichen. Sodann will man auch versuchen, eine Wollbörse zur Rationalisierung des Handels mit Wolle und direkten Versorgung der heimischen Textilindustrie mit Rohmaterial wieder ins Leben zu rufen.

Polens Lieferanten und Kunden.

Wie schon berichtet wurde, belief sich die Einfuhr Polens im Jahre 1926 auf 896,2 Mill. Goldzloty gegen 1602,8 Mill. Goldzloty im Jahre 1925.

Nach den jetzt vorliegenden amtlichen polnischen Angaben waren die wichtigsten Lieferanten Polens die nachfolgenden Lander:

	1925		1926	
	Mill. Gzł	%%	Mill. Gzł.	%%
Deutschland	496,8	31,0	211,6	23,6
Vereinigte Staaten	219,3	13,7	155,3	17,4
England	127,5	7,9	93,4	10,4
Frankreich	94,9	5,9	66,6	7,4
Oesterreich	154,5	9,6	61 11	6,8
Tschechoslowakei	87,5	5,5	44,7	5,0
Italien	66,2	4,1	42,3	4,7
Holland	33,2	2,1	40,1	4,5

Von allen Staaten, die in der vorstehenden Tabelle angeführt sind, konnte nur Holland seinen Absatz nach Polen im Jahre 1926 erweitern. Es liegt die Annahme nahe, dass es in diesem Fall sich wohl um deutsche Waren handelt, die infolge des deutsch-polnischen Zollkonfliktes aus dem Industriebezirk Rhein-Ruhr ihren Weg nach Polen über Holland nahmen. Bei den übrigen Staaten ist durchweg ein Rückgang des Absatzes nach Polen festzustellen, doch konnten die Vereinigten Staaten, England, Frankreich und auch Italien ihren Einfluss auf dem polnischen Markt verstarken, und zwar auf Kosten Deutschlands, das trotz allem noch immer der erste Lieferant Polens ist, Oesterreichs und der Tschechoslowakei.

Die Ausfuhr Polens, die 1926 eine Hohe von 1306 Mill. Gzł (1925: 1272,1 Mill. Gzł.) erreichte, richtete sich in erster Linie nach folgenden Staaten:

	1925		1926	
	Mill. Gzł	%%	Mill. Gzł.	%%
Deutschland	525,1	41,3	330,5	25,3
England	100,4	7,9	223,3	17,1
Oesterreich	158,2	12,4	134,1	10,3
Tschechoslowakei	139,8	11,0	115,5	8,8
Schweden	13,1	1,0	74,5	5,6
Danemark	21,3	1,7	51,7	4,0
Frankreich	21,3	1,7	47,1	3,6

Die starke Zunahme der polnischen Ausfuhr nach England, Schweden, Danemark und wohl auch Frankreich dürfte nun als eine Folge des englischen Bergarbeiterstreiks eingeschatzt werden, Deutschland ist, infolge des Zollkonfliktes, noch immer der erste Abnehmer polnischer Waren. Natürlich ist die Ausfuhr nach Deutschland aber erheblich gesunken. Auch Oesterreich und die Tschechoslowakei nahmen viel weniger polnische Waren auf.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 10. Juni. Amtl. Notierungen für 100 kg in Zloty: Weizen 53.25 bis 56.25, Roggen 51.00—52.00, Roggenmehl (65%) 74.50, Roggenmehl (70%) 73.00, Weizenmehl (65%) 81.75—84.75, Gerste 42—45, Hafer 42.75—43.75, Sommerwicken 32—34, Peluschken 31—33, Weizenkleie 31.50, Roggenkleie 35—36, Blaue Lupinen 22.50—24.00, Gelbe Lupinen 23.50—25.00. Tendenz ruhig.

Warschau, 9. Juni. Notiert wurde für 100 kg fr. Verladestation, in Klammern fr. Warschau: Kongress-Weizen 51—52 (53.50), Inlandsweizen von entfernten Stationen 59, von nahen Stationen 60, australischer (fr. Dirschau) 58.50, Hafer 45. Braugerste 48, Grützgerste 46.

Lodz, 9. Juni. Getreidenotierungen für 100 kg loko Lager Lodz: Roggen 55, Weizen 61, Gerste einfach 49—50, Braugerste 52—52, Roggenkleie 38—39, Weizenkleie 35—34, Hafer 50. Tendenz ruhig.

Kattowitz, 8. Juni. Exportweizen 59—61, Inlandsweizen 56—59.25, Exportroggen 56—58.75, Inlandsroggen 52—54.50, Exporthafer 50—52.50, Inlandshafer 45—48, Exportgerste 46—48, Inlandsgerste 45—48, Leinkuchen 46 bis 47, Weizenkleie 30.25—31.25, Roggenkleie 34—35. Tendenz ruhig.

Wilna, 8. Juni. Grosshandelspreise loko Lager Wilna für 100 kg. Notierungen von gestern: Roggen 53—56, Hafer 46—48, Braugerste 50—53, Grützgerste 45—47, Roggenkleie 32—34, Kartoffeln 9—11, Roggenstroh 8—10, Heu 15—18. Tendenz ruhig bei genassalter Gerste.

Lodz, 9. Juni. Notierungen für 100 kg loko Lodz. Kowalski, Friedenson u. Ska in Kalisch notiert: Bestes Spez.-Roggenmehl 45%ig 81. Roggen-Luxusmehl 50%ig 79.50. Patent 55%ig 78, Alaska 65%ig 75, Weizenmehl 1. Sorte 86, Wilson 90, Wilson-Weizenmehl in Leinwandsäcken zu 50 kg 46.

Weizenmehl „0000“ 82, „000“ 78. Die Firma Zelechowski in Lowicz notiert: Luxus-Roggenmehl 80, „0000“ 78, „000“ B 76, Weizenmehl „0000“ 88, „000“ A 84. Die Dampfmühle Schneider u. Zimmer in Lissa notiert: Luxus-Roggenmehl 82, Falke 80, Nr. 1 62, „0“ 58, Weizenmehl Paria 95, „0000“ 88, „00“ 81. Tendenz ruhig.

Bromberg, 6. Juni. Preise für 100 kg in Zloty. Heu, lose 8—8.50, Stroh, lose 4, Roggenstroh, Bindfaden gepresst 5.60—6, Häcksel 8—10.

Warschau, 8. Juni. Im Lokalhandel herrscht leste Tendenz. Für 100 kg loko Lager wurde notiert: Hafer 54, Auswahlhen 18, schlechteres Heu 14, 30/12—14.

Lublin, 8. Juni. Am hiesigen Futtermittelmarkt herrscht weiter schwaches Interesse im Zusammenhang mit der nahenden Heuernte. Das Angebot ist auch nur klein. Notiert wurde für 100 kg Süssheu 12—13.50, halbsüssheu bitteres 7, Presstroh 5—6.50, in Bündeln 7—8, Tendenz fallend.

Warschau, 7. Juni. Fabrikkartoffeln sind am hiesigen Markt reichlich angeboten, hier ist die Meinung vertreten, dass die Provinz, um Geld zu erlangen, soviel Ware an den Markt bringt, da ja die Vorräte im allgemeinen nicht gross sind. Für 100 kg fr. Station Warschau wurde für Fabrikkartoffeln 10 zł, für Esskartoffeln je nach Aussehen 12—15 zł gezahlt.

Vieh und Fleisch.

Posen, 8. Juni. Amtlicher Marktbericht. Auftrieb: 655 Rinder, 2030 Schweine, 587 Kälber, 245 Schafe, zusammen 3533 Stück Tiere. Man zahlte für 100 Kilogramm Lebendgewicht (Preise loko Viehmarkt Poznań mit Handelskosten):

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemastete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt 176—182, vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4—7 Jahren 166—168, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemastete 150—156, mässig genährte junge, gut genährte ältere 130—142. — Bullen: vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtwertes 156 bis 174, vollfleischige jüngere 150—156, mässig genährte jüngere und gut genährte ältere 140—146. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgew. Färsen von höchstem Schlachtgewicht —, vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 160—168, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 150—158, mässig genährte Kühe und Färsen 136—144, schlecht genährte Kühe und Färsen 100—110, schlecht genährtes Jungvieh (Vielfraass) —.

Kälber: beste, ausgemästete Kälber 142—150, mittelmässig gemästete Kälber und Sauger bester Sorte 132—136, weniger gemästete Kälber und gute Sauger 122—126, minderwertige Sauger 110—120.

Schafe: Mastlämmer und jüngere Mastammel 146—150, ältere Mastlämmel, mässige Mastlämmer und gut genährte, junge Schafe 124—140, mässig genährte Hammel und Schafe —.

Schweine: vollfleischige von 120—150 Kilogramm Lebendgewicht 222, vollfleischige von 150—180 Kilogramm Lebendgewicht 214—216, vollfleischige von 80—100 Kilogramm Lebendgewicht 210, fleischige Schweine von mehr als 80 Kilogramm Lebendgewicht 200—202, Sauen und spate Kastrate 170 bis 210.

Marktverlauf: lebhaft.

Warschau, 8. Juni. Am hiesigen Rindermarkt konnte sich die Tendenz im grossen und ganzen behaupten. Gut gehandelt ward Provinzware, die sich im Vergleich zu anderen Sorten bis 20 gr billiger stellte. Notiert wurde: Rinder vollfl. höchsten Schlachtwertes 170—180, 1. Kg. vollfl. ausgemästete 1.50—1.70, ältere magere 1.30—1.50, Bullen vollfl., höchsten Schlachtwertes 1.45—1.60, mässig genährte jüngere und gut genährte ältere 130 bis 1.45, Kühe 1.55—1.70, Färsen 1.60—1.80, geringere 1.30—1.40, Mastkälber 1.50—1.80. Am heutigen Schweinemarkt wurden 1200 Stück aufgetrieben. Gehandelt wurde bei mverändeter Tendenz und Preisen zu 2.30—2.50 für gewöhnliche Ware und zu 2.50—2.65 für Schauware über 130 kg). Das Interesse für Schafen war allgemein gut und auch auf die durch die Hitze entstandenen Schwierigkeiten zurückzuführen sein.

Myslowitz, 8. Juni. Auf dem Zentralviehhof von Myslowitz wurden vom 21. 5. bis 6. 6. aufgetrieben: 513 Kühe, 64 Farsen, 61 Bullen, 29 Ochsen, 610 Kälber und 1864 Schweine. Es wurden gehandelt: wie angeliefert Rinder 1. 1.60—1.80, II. 1.45—1.50, III. 1.30—1.45. Schweine I. 2.65—2.85, II. 2.45—2.65, III. 2.30—2.45, Kälber 1.60—1.80. Das Angebot ist schwach, die Nachfrage mässig bei schwankenden Tendenz und angehenden Preisen. Gestern nacht ist auf das Posen nach Kattowitz ein Güterzug mit 1000 Schweinen und 100 Rindern eingetroffen, die der Kattowitzer Fleischgrosshändler für sich bestellt hatten. Schon in Tarnowskie Gore konnte man feststellen, dass die Tiere der ganzen Ladung sehr stark abgetrieben sind, und in Kattowitz mussten noch 62 Stück geschlachtet werden. Der Schaden beträgt über 150 000 zł. In Kattowitz erzählt man, dass ein solcher Fall nur einmal vor einigen zehn Jahren vorgekommen ist, als man Schweine von Berlin nach Kattowitz transportierte.

Wyna, 8. Juni. Marktpreise pro kg im Kleinverkauf: Rindfleisch 2.70 bis 2.90, Kalbfleisch 1.80—2, Hammelfleisch 2.50—2.60, Schweinefleisch 3 bis 3.20, Schabefleisch 3.40—3.50, frischer Schinken 3—3.60, geräuchert 3.80 bis 4, Inlandsspeck 1. Sorte 4—4.20, 2. Sorte 3.50—3.80, Schweineschmalz 4.50 bis 4.80, Schmer 3.80—4.

Fische.

Warschau, 8. Juni. Die Konjunktur im Fischhandel hat in der letzten Zeit grundsätzliche Aenderungen erfahren. Die in der letzten Zeit hervorgerufene Teuerung hat die Konsumenten veranlasst, sich nach weiteren Strecken sehr erschwert. Besonders schwer ist der Transport von lebenden Fischen, die unterwegs wegen der hohen Temperatur krepieren. Tote Fische verderben, was ein Aufbewahren unmöglich macht. Die Zufuhr von Inlandsware betrug in der letzten Woche insgesamt 3 Waggons, aus Ungarn 2 Waggons und aus Russland ungefähr 1 Waggon. Aus oben geschilderten Gründen haben die Preise in der letzten Zeit angezogen, obwohl der Bedarf vollkommen gedeckt werden ist. Gezahlt wurde für 1 kg fr. Warschau: Lebende Karpfen 5.25—5.45, Eisandere (Flussfische) 3 zł.

Eier.

Warschau, 9. Juni. Im Eiergeschäftist ist die Tendenz etwas fester, im Zusammenhang mit der kleinen Verringerung der Produktion. Für eine Kiste Originaleier (1440 Stück) 180—190 zł je nach Grosse. Im Kleinhandel werden Eier mit 13—15 gr je nach Grosse gehandelt.

Krakau, 7. Juni. Der Preis für Eier stieg an hiesigen Grosshandelsmarkt zwischen 18 und 18.75 Dollar für 1 Kiste bei fallender Tendenz. Die flaue Stimmung soll auf die Kaufunlust des Auslandes im Zusammenhang mit den letzten heissen Tagen zurückzuführen sein.

Kolonialwaren.

Kaffee. Danzig, 8. Juni. Der hiesige Kaffeemarkt war verhaltnismässig fest. Die Preise für Santos haben um 3 Schilling angezogen. Rio ist bei sehr fester Tendenz unverandert. Nach letzten Meldungen wird die Ernte auf 12 Millionen Sacke Santos und 4½ Millionen Rio geschatzt. Die Konsumenten sehen vorlaufig von Einkaufen ab.

Tee. Danzig, 8. Juni. Das Interesse für Tee, für den in der letzten Zeit die Preise sehr hoch waren, hat nachgelassen. Für einige Sorten haben sich die Preise sogar ermassigt. Hier wurde die Meinung vertreten, dass die Preise nur etwas oder gar nicht fallen dürften, da die Vorrate nicht sehr gross sind. Mit grossem Interesse erwartet man den Beginn der neuen Saison und das Eintreffen von Proben neuer Ernte.

Südfrüchte.

Warschau, 9. Juni. Das Interesse für Südfrüchte ist im allgemeinen sehr gut. Frische Ware befindet sich in ausreichenden Mengen am Markte. Sehr gut sind die Vorräte an ovalen Apfelsinen, die zu dieser Jahreszeit wie bekannt nur selten eingeführt werden. Für 1 Kiste Apfelsinen mit Inhalt von 150, 100, 80 und 64 Stück wird loko Lager 64 zł gezahlt. Die mittleren Sorten sind die gangbarsten, der Bedarf ist sehr stark. Gute Zitronen in Packungen zu 300 Stück werden 42, in Packungen zu 330 Stück 40 zł loko Lager notiert.

Hopfen.

Warschau, 9. Juni. Das Fallen der Preise für Brauhopfen steht unzweifelhaft im Zusammenhang mit dem geringen Bedarf seitens der Brauereien, die in der jetzigen Jahreszeit verhältnismässig ausserordentlich wenig produzieren. Der Bierabsatz geht sehr schlecht vonstatten, zumal mit der kühlen Witterung, die schon seit langerer Zeit herrscht. Für 50 kg fertigen Hopfens wird loko Lager gezahlt: Primo A 110—105 Dollar, Prima B 100—95 Dollar, Sekunda 85 Dollar, schlechtere Sorten 70 Dollar. Die Vorräte im ganzen Lande betragen ca. 600—700 Zentner, was zur Deckung des hiesigen Bedarfs bis zur neuen Ernte vollkommen ausreicht.

Haute und Felle.

Warschau, 9. Juni. Die letzte Hautauktion fand bei ruhiger Stimmung statt. Man kaufte nur für den laufenden Bedarf. Die Preise gestalteten sich im allgemeinen gegenüber der letzten Auktion etwas schlechter. Mangelinteresse bildeten Kalbs- und Kuhhaute, für die loko Schlachthaus für 1 kg fr. Gewicht gezahlt wird: Rindshaute, schwere, mittlere und leichte 2.60 bis 2.70, Kalbshäute 3.65—3.70 zł, Rosshaute wurden in beschränktem Masse mit 3—4 Dollar für 1 Stück gehandelt.

Lublin, 7. Juni. Am hiesigen Hautemarkt herrscht wegen Warenmangels und starkerer Nachfrage leste Tendenz. Gut gefragt sind besonders Rindshaute. Notiert wurde in Zloty. Rindshaute 2.70—2.80 für 1 kg, Kalbshaute 3.60—3.70 für 1 Stück.

Thorn, 8. Juni. Auf der Hautauktion am 7. Juni wurden folgende Preise erzielt: Rindshaute 1.39—1.53 für 1 Pfund, Hammelhaute 1.22—1.70 für 1 Pfund, leichte Kalbshaute bis zu 8 Pfund 14—13.60 zł, schwerere von 8 Pfund ab 15.70—16.50, Rosshaute 39 zł für 1 Stück. Ziegenhaute 5.20 je Stück, trockene Kalbshaute 10, trockene Hammelhaute 2.65 für 1 Pfund.

Metalle und Eisen.

Warschau, 7. Juni. Die flaue Stimmung am hiesigen Metallmarkt wird auf die geringen Bestellungen aus der Provinz zurückgeführt, die sich mit Rücksicht auf die ungewissen Ernteaussichten in diesem Jahre nicht noch einschränkt. Zur Verschleierung der Lage hat auch viel die Verhilligung des Rabattes bei Barzahlungen beigetragen, was die Kaufer schliesslich veranlasste, von Barzahlungen abzusehen. Im Grosshandel der 1. Kategorie wird für 100 kg loko Lager gezahlt: Eisenbleche Nr. 24 52 zł, von Nr. 26 57 zł, Handeleisen 47, starke Bleche 57 zł, dünnere Bleche (bis 5 mm) 65, heiss gewalztes Bandeisen 55 zł. Die Preise des Syndikats stellen sich am 7. 6 wie folgt für 1 t fr. Hütte: Handeleisen 350 zł, Passoneisen bis Nr. 30 350 zł, darüber 360, Bandeisen 420 zł, Universaleisen 390 zł, dickes Blech 432.30, dünneres bis 8 mm 525 zł, Waldrabt 397.50, Platten 320. Zahlungsbedingungen: Anzahlung bei Bestellung. Kredit bis zu 3 Monaten.

Warschau, 7. Juni. Das Handelsbaus A. Gepner in Warschau notiert folgende Richtpreise für 1 kg: Bankazink in Blocks 15, Hüttenblei 1.35. Zinkblech Grundpreis 1.66. Antimon 3.25. Hüttenaluminium 5.25, Kupferblech 4.41. Messingblech 3.70 bis 4.20. Bleirohre. Die Polska Centralna Spółka Handlowa notiert für 1 kg fr. Waggon Warschau: Verzinktes Blech 1. Sorte 20 Dogen 1.10 zł, 22 Bogen in Bündeln 1.13.

Neubeuthen, 7. Juni. Die Rohgussfrachtsätze Nr. I. Verbreitung Inzel Wdrwinski in Warschau, notiert für 1 t Essen 210 zł loko Neubeuthen.

Baumaterialien.

Warschau, 9. Juni. Die lebhafte Nachfrage für Ziegel hat die Lage in der letzten Zeit etwas gebessert, da die Vorrate nicht sehr gross waren. Die kleinen Vorrate sind darauf zurückzuführen, dass die Produzenten wegen des schlechten Absatzes nicht herstellen wollten. Die Preise sind trotzdem noch schwach. Gezahlt wird für Fabrikbatz: Handziegel 1000 Stück 60 zł, Maschinenziegel 70 zł. Gezahlt wird mit Wechseln bis zu 3 Monaten

Kohle.

Warschau, 9. Juni. Auf der hiesigen Kohlestation hat sich die Stimmung stark befestigt. Die Hauptursache liegt in der Verringerung der Zufuhren, da nämlich die ca. 3—400 t Heizkohle, die den Tag über eintreffen, zur Deckung des hiesigen Bedarfes nicht ausreichen. Das leichte Anziehen der Preise ist nur als vorübergehend anzusehen. Für Waldenburger 1. Sorte aus der Dabrowser und oberschlesischen Bergwerken wird 42 bis 45 zł für 1 t fr. Station Warschau gezahlt, Grobkohle 1 zł je Tonne billiger gezahlt. Am Exportmarkt wird für 1 t loko Bergwerk für Oesterreich 20 bis 21 Schilling, für Italien 12.5 Schilling franko Cif Danzig, für gute oberschlesische Sorten 15—15.6 Schilling gezahlt.

Naphtha.

Warschau, 8. Juni. Auf dem Markt der Naphthaerzeugnisse herrscht schwache Tendenz. Für 100 kg loko Lager in Fässern werden notiert: Naphtha 47 zł, Benzin 67, Gasol 29, Schmieröl 2/2 31.74—32, 4/7 42, Zylinderöl 60 zł.

Borysław, 8. Juni. Preise für Rohnaphtha fest. Für kleine Mengen werden 250 Dollar, für grössere bis zu 252 Dollar für 10 000 kg gezahlt. Gekauft wird vorwiegend von den Raffinerien Yacuum und Limanowa.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Mai-Not. 27. 5.	Mai-Not. 30. 5.
BAUSTOFFE:				
Holz	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Std.	19.0.0	19.0.0
Kalk	Dtschl.	Steinkenkalk RM je 100 kg	3.20	3.20
Zement	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t	503.—	503.—
„	Lond.[1]	Best. Portl., s je t	58/—63/6	58/—63/6
Glas	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.45	3.45
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl.	Allgem. ermaß. Preis, RM je Liter	0.30	0.30
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1530—1560	1475—
Atznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Std.	12.15.0	12.15.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	78.25	78.25
Chlork.	Hbg.	110/15% Std. je 1000 kg	6.0.0	6.0.0
Essigsure	Amst.	80% hfl je 100 kg	35.—38.—	—
Harz	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	10.55	10.55
Kasein	Paris	fr je 100 kg	850.—	850.—
Lithop.	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Std.	17.0.0	17.0.0
Menninge	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.25	—
Methanol	—	Gereinigt, Tanks, barrels cts je lb	0.85	—
Quecksilber	N. Y.	63½ tannin, barrels cts je lb	5½—6	—
Salzsaur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Std.	4.12.6	4.12.6
Salpsau.	Amst.	36° hfl je 100 kg	15.—17.—	—
Schwefsa.	Amst.	66° Be hfl je 100 kg	4.50—5.25	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange je 1000 kg	227/6	227/6
Soda	Hbg.	Calc. 98/48 je 1000 kg fob i. Std.	5.18.6	5.18.6
Terpentin	N. Y.	Cts je winch gall.	62.50	61.—)
Terp'öl	Paris	frs je 100 kg	460.—	460.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baumwoll:	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	17.72	18.29
„	N. Y.	Loko cts je lb	16.75	17.05 [4])
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb	8.49	9.17
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	16.75	17.15
Baumwollgewebe	Stuttg.	88cm Cret. 16/16 1/4 fr. Z. 20/22 RMm	0,535 40,556	0,535 40,556
„	Brssl.	0,80 m breit in fr	6,75—6,95	6,75—6,95
Wollgewebe	Dund.	Shirtings 13×11,38×31½ yds 6¾ lb	8/8—8/11	8/8—8/11
Wollengarn	Leipz.	Dt. Wt., A/AA vlisch, fbrgw. RM je kg	10.25	10.25
Wollstoffe	B. Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg	13.30	—
Wollgarn	Lond.	Per erstnot. Mont. First m. Std. je t	28.12.6	28.5.0
Juttgarn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Std.	28.0.0	28.0.0
Hanf	Lond.	Per erstnot. Mon., Manila Grade J. j. t	42.10.0	43.10.0
Flachs	Lond.	Riga ZK. Std. je t	92.10.0	—
Seide	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	380.—	380.—
Seide	Mail.	Mail. "Prime Extra" 22/26 ds. j. Lire	280.—	280.—
Kätseide	Lyon	f. qual. 56 deniers. in fr	116.—	116.—
Piassava	Lond.	Std. je t	17.0.-56.0.	17.0.-56.0.
Kapok	Amst.	hfl je 100 kg	80.—	80.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck	Chic.	Mittelpreis cts je lb	12.50	12.50 [4])
Rippen	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.50	12.40 [4])
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg	37.—	38.50
„	N. Y.	Cts je lb	13.30	13.45 [4])
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.55	12.70 [4])
Talg	N. Y.	Loko cts je lb	8.1250	8.1250 [4])
Butter	Hbg.	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1. Pfd. M.	1.49	—
„	Kpnh.	In kr je kg	2.70	—
GETREIDE:				
Weizen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	293.50	303.—
„	B. Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	12.75	13.05
„	N. Y.	Hardwinter cts je bushel	171.87	167.25 [4])
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	154.—	147.— [4])
Weizenmehl	Hbg.	Intl. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	37.50	38.—
Mais	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	186.50	188.—
„	B. Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	6.20	6.25
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	95.37	97.25 [4])
Hafer	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	244.—	246.—
Hafer	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	50.62	50.87 [4])
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	279.50	286.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	110.50	112.25 [4])
Gerste	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg	240.- 260.	245.—260.
Braugst.	Wrzb.	Großh.-Pr. i. Wagdg. RM je Ztr.	13.75-14.	13.75—14.—
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute	Lond.	C.-Am. d. je lb	7¾—14	7¾—14
Häute	B. Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	5.50	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle s je lb	3/—4/3	8.—11.
Ziegfelle	Lond.	Madras fine fair to good s je lb	3.—8.9	3.—8.9
Schaffl.	Lond.	Madras fine medium to good s. lb.	3.3—12.9	3.3—12.9
Leder	Lond.	Sole Bends 6/9 lbs je lb	1 1/2—1/11	1 1/2—1/11
Kautschuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	—/19¾	—/19¾
„	Dtschl.	Per erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	3.75	3.75
„	Lond.	First crepe s je lb	1/8	1/7⅞
„	Lond.	Para hard fine s je lb	1/5¼	1/5¼
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	41.50	41.50 [4])
KOLONIALWAREN:				
Kaffee	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 kg	67.—	65.—
Kaffee	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	15.56	15.62 [4])

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Mai-Not. 27. 5.	Mai-Not. 30. 5.
Kaffee	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg	40.62	40.62
Tee	Lond.	Mead leaf, a. fine to Pekoe s je lb	1/3—1/7	1/4—1/7½
Kakao	Hbg.	Bahia Superf. s je 50 kg	75/—	—/—
Kakao	Lond.	Fair fermented, s je cwt	71/—	71/—
Zucker	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg	33.25	33.25
Zucker	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	17/5¼	17/6
Zucker	Lond.	Granulated 1 s je cwt	30/6—31/6	30/6—31/3
Tabak	N. Y.	Centrifugals cts je lb	3.03	2.97 [4])
Reis	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	15/4½	15/3
Pfeffer	Hbg.	Schwz. Singapore, loko RM je 50 kg	13 1/4	13 1/4
Pfeffer	Lond.	Spanischer s je ctw	1/10 1/2	1/10 1/2
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	12/6 - 14/—	12/6 - 14/—
Nelken	Hbg.	Zanzibar, prima, loko RM je 50 kg	8 1/4	8 1/4
Ingwer	Hbg.	Japan, gekalkt, loko RM je 50 kg	52/6	52/6
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle	Dtschl.	Fettförderkohle RM je t	14.87	14.87
Kohle	N. Y.	Nearest Dutch, best coking coal fob s je t	—	—
Kohle	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	14/6 - 15/-	—
Petrol.	N. Y.	Loko cts je Gall.	16.15	16.15 [4])
Rohöl	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.60—2.90	2.60-2.90 [4])
Benzol	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	40.—42.—	40.—42.—
Benzin	Hbg.	Mot'benzin tour verk. RM je 100 kg	33.—36.—	33.—36.—
Gasöl	Hbg.	Unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	12.—	12.—
Kali	Hbg.	Chlorsalze je 1000 kg, fob in Std.	21.12.6	21.12.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	19/9	19/9
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Std. je t	12.10.0	12.0.0
Stabeis	Dtschl.	Frachtb. Oberh., RM ef., Verb'pt 134	139.7.-149.7	139.7-149.7
Stabeis	Lond.	Irnbars Std. je t	12.5.0	—
Roheisen	Dtschl.	Gießereiroheis., III, Frachtb. Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	70/—	70/—
Kupfer	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	122.—	122.—
Kupfer	Lond.	Electrolyt Kasse Std. je t	60.12	61.12 1/2
Blei	Lond.	per erstnot. Monat RM je 100 kg	48.12½	49.37½
Blei	Lond.	Kasse Std. je t	24.—	24.37
Zink	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	57.75	58.50
Zink	Lond.	Std. je t	28.—	28.50
Zinn	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	602.50	605.—
Zinn	Lond.	Straits Kasse Std. je t	293.06	294.12
Weißblech	—	in box	18/1½-18/1½	18 1½-18/1½
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.50	5.50
Silber	Lond.	Standard d je unze	26.25	26.56
Silber	N. Y.	Fein cts je unze	56.87	57.— [4])
Gold	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11¼
Platin	Lond.	s je oz	3.10/—	—
OBST UND SUDFRÜCHTE:				
Apfel	Lond.	Oregon newtown 40 lb box je lb	12/0 - 16/0	12/0 - 16/0
Apf., get.	Lond.	Calif. Rings s je cwt	54/—	54/—
Banan.	Lond.	Jamaica Std. je t	25.10.0	25.10.0
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	24/—	24/—
Feigen	Lond.	Genuine s je cwt	30/- -32/-	30/- -32/-
Pflaum, g.	Lond.	Calif. 50—60 s je cwt	46/—	46/—
Orangen	Lond.	Span. s je box	18/- -22/-	18/0 - 21/0
Rosinen	Hbg.	Extr. Cérab. Sult. unverz., fl je 100 kg	65.—75.—	65.—75.—
Rosinen	Hbg.	Fancy, ge. bl. Cal. St., unverz., D. 50 kg	12.—	12.—
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	42/6 —43/-	42/6—43/-
Mandeln	Hbg.	Süße Bari, s je 100 kg	298/—	298/—
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	165/—	165/—
Haselkern	Lond.	Levant. Trebizonde s je cwt	110/—	110/—
OLE UND OLFRUCHTE:				
Japanöl	Berl.	RM je 100 kg	15.5-16.—	15.5-16.1
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif St. je t	22.10.0	22.12.6
Sojabohn	Hbg.	Cif St. je t	11.12.6	11.15.0
Sojaöl	Lond.	Manchurian Std. je t	11.13.9	11.15.0
Palmker.	Hbg.	Cif St. je t	19.10.0	19.12.6
Bäwaaöl	N. Y.	Loko cts je lb	8.90	9.19 [4])
Leinöl	Hbg.	RM je 100 kg	80.50	81.50
Sojaöl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	75.—	75.—
Sojaöl	Lond.	Oriental, Std. je barrels	38.15.0.	38.15.0
Palmkernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg	82.—	82.—
Palmkernöl	Lond.	Std. je t	38.0.0	38.0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg	88.—	88.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Std. je t	43.0-45.0	43.0-45.0
Kopra	Lond.	Ceylon Std. je t	28.5.0	28.5.0
Rüböl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	96.—	96.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-[3])	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.65—4.75	2.65—4.75
Tabak	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	80.[4])	80.[4])
Zigaretten-Tabak	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	1.60—2.25	1.60—2.25
	Hbg.	Griech'l. Baschibaglie Volo hfl je kg	1.—1.25	1.—1.25
	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.20—1.35	1.20—1.35
Hopfen	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	350—450	425.—

[1]) Schnell trockn. 10/— je t extra. [2]) Deli Maatschij / O.B. / 4. [3]) Not. 31. 5. [4]) Not. 31. 5.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Der Handwerker.

Jahrhunderte träumen an deiner Werkbank. —

Einmal war Grosse um dich und Pracht
und dein Wort galt, wie das des Edelings
im Rat der Vater, in deren Hand der Stadt
Wohl und Wehe und Leitung war gegeben.
Stolz steigen Namen empor aus Vergangenheit,
stolz leuchtet Kunst auf aus deinem Geiste,
machtvoll entfaltet ist das Banner der Zunft.
Sieghaft ist gestellt die Leiter des Strebens,
auf der Emporstieg war zu Glanz und Ruhm.
Es raunet glückhaft im Walde seltsamer Zeichen,
die deinen Brüderschaften voranwehen,
Merkmale und sichtbare Deutung deiner Kraft —
und dann kam Niedergang und Tod.

Jahrhunderte traumen an deiner Werkbank. —

Und wieder ward die Leiter hochgestellt
und wieder ward um deinen Namen Klang
und wieder hob von neuem Streben wohl,
von neuem Ringen an der Vollendung.

Und du stehst da im Zeichen alter Kraft.
In deinem Hirne lebt kein eitler Wahn,
dein Weg ist grad, von Tüchtigkeit und Fleiss
und treuem Schaffen Sigma deine Bahn.

Dein Tag ist klar in deinem klaren Schritt.
Selbstsicher stehst du da im tollen Wirrgerank
und just nach Feierabend spricht ein guter Geist
viel gute Worte zu dir aus der Werkelbank.

I. Werle-Bayreuth.

Im Hochofenwerk.*)

Von Arthur Hansch.

(Schluss.)

Es ist einleuchtend, dass nur Mauerwerk von bester Qualität diese gewaltige Hitze, die im „Gestell" 1600° erreicht, auf die Dauer aushalten kann. Es besteht aus Schamottesteinen, die sich dadurch besonders auszeichnen, dass sie schwer schmelzen und gegen Einwirkungen ausserer Kräfte ausserordentlich widerstandsfähig sind. Trotz seiner Dicke, die Mauerstärke betragt im „Gestell" etwa 1,20 m, würde das Mauerwerk den Einflüssen der Gluthitze nicht gewachsen sein, wenn es nicht durch gewissenhaft verteilte Wasserkühlung geschützt würde. Unaufhorlich rieselt das Kühlwasser, etwa 2—3 cbm pro Minute, durch die Wasserkasten, die die Ofenmauer umgeben. Der untere Teil des Ofens wird ausserdem noch von einem 25 mm starken Eisenpanzer umschlossen, der durch starke schmiedeeiserne Ringe zusammengehalten wird.

Da ertönt eine laute Glocke. Das Zeichen zum Abstiche. Eilends steigen wir von der Hohe hinab. Wieder ruft die Glocke. Einige Arbeiter kommen herbei. Sie bringen eine lange, schwere Eisenstange, die an einer Kette vor dem „Stichloche" aufgehängt wird. Die Spitze zeigt auf das Stichloch. Zwei Mann ergreifen die schweren Hammer. Schlag um Schlag wird gegen das Stangenende geführt. Aber nur langsam frisst sich das Eisen in die festgebrannte Tonmasse. Die Leute ziehen Filzhandschuhe an und stülpen ein dichtes Schutznetz über den Kopf. Schweiss strömt ihnen vom Gesicht. Schlag um Schlag fallt. Unsere Erwartung ist aufs ausserste gespannt. Da — ein dünner, leuchtender Faden quillt unter der Eisenstange hervor. Die Leute keuchen. Immer dicker wird das glühende Band. Jetzt lauft es schon den Graben entlang, der zum Giessbett führt. Ein Mann wirft ein paar Schaufeln Sand darauf, der die Schlacke zurückhalt, die auf dem Eisen schwimmt. Sie fliesst durch eine seitliche Rinne in den Schlackenwagen ab.

*) Aus der Zeitschrift: „Der deutsche Schmiedemeister".

Das Eisen ist im Sandbett angekommen. Vom Hauptkanal führen nach links und rechts eng beieinander liegende, muldenförmige Vertiefungen durch den Sand, in die sich das Eisen ergiesst, um darin zu erstarren. Schritt um Schritt weichen wir vor der Gluthitze zurück. Brauner Qualm steigt vom Boden empor. Und dazu ein Funkenregen von verbranntem Eisen, wie ihn ein Feuerwerk nicht schoner darstellen kann. Wir können es vor Glut kaum noch aushalten und drücken uns ans ausserste Gelander der Arbeitsbühne. Schon sind die meisten Graben des Sandbettes gefüllt, da nahert sich der Abstich seinem Ende. Immer dickflussiger wird die Masse, immer mehr Schlacke fliesst seitlich ab. Jetzt bringt ein Kran die Stichlochstopfmaschine. Der Gebläsewind wird abgestellt. Ein durch Pressluft bewegter Stempel drückt einen Tonpfropfen in das Stichloch. In wenigen Sekunden ist der Abstich beendet. Der Wind wird eingeschaltet, und der Arbeitsvorgang beginnt von neuem.

In den 2—3 Stunden, die bis zum nachsten Abstiche zur Verfügung stehen, müssen die Arbeiter das Eisen im Sandbett zum Erstarren bringen. Um den Vorgang zu beschleunigen, wird Wasser darüber gespritzt. Machtige Dampfwolken zischen empor. Luftfederhammer, die an Kranen hangen, zerschlagen die eisernen Stränge, und Lasthebemagnete schaffen die Stücke; „Massein" genannt, auf die Lagerplatze. 600 Zentner Roheisen hat der Abstich gebracht.

Aber nicht immer verlauft die Arbeit am Hochofen so regelmassig. Es können schwere Störungen eintreten, die vielfach den ganzen Hochofen in die allerschwerste Gefahr bringen. Auch bei normalem Betriebe müssen von Zeit zu Zeit Reparaturen ausgeführt werden. Sie sind schwierig und zeitraubend. Direkt lebensgefährlich aber wird das Arbeiten bei schweren Störungen des regelmassigen Ofenbetriebes. Da ist zunachst die „hangende Gicht" zu nennen. Sie entsteht, wenn die Rohstoffe, mit denen der Ofen beschickt wird, nicht mehr weiterrutschen. Da der Schmelzvorgang weiter vor sich geht, so müssen sich dann im Ofeninnern gewölbeartige Hohlraume bilden. Ihr Einsturz bringt das Mauerwerk in schwerste Gefahr. Oder aber, es bilden sich Explosionen im Innern des Ofens, die den ganzen Hochofen zerstören können.

Durch zu grossen Einsatz von Erz oder Eintritt von Wasser kann der Ofen „Rohgang" haben. Die Schlacke wird dunkel und enthalt noch grosse Mengen von Eisen, ein Zeichen, dass die Reduktion der Erze unvollstandig geblieben ist. Dann müssen die für solche Falle vorgesehenen „Notwindformen" in Betrieb genommen werden, die sehr heissen Gebläsewind herbeiführen. Gleichzeitig werden dem Ofen mehr Koksgichten gegeben. Freilich sind sie erst nach mehreren Stunden so weit, dass die den Ofengang einigermassen beeinflussen.

Auch der Abstich vollzieht sich nicht immer so regelmassig. Es kann vorkommen, dass der ganze Abstich verloren geht. Ist der Sand des Giessbettes zu nass, so kommt das Eisen durch die stürmische Entwicklung von Wasserdampfen zum „Kochen" und ballt sich zu einem machtigen Blocke von Eisen und Formsand zusammen, der oftmals nur durch Sprengungen und in mühseliger Arbeit wieder beseitigt werden kann.

Ist ein Ofen viele Jahre im Betrieb, so erfolgt nicht selten ein „Durchbruch" des flüssigen Roheisens durch das Mauerwerk. Da im Innern des Ofens ein Winddruck von nahezu 1 at herrscht, so werden dann vielfach glühende Koksstücke aus dem Ofen herausgeschleudert und gefahrden die Arbeiter.

Durch Streiks und andere Störungen der Zufuhr kann ein Mangel an Rohstoffen eintreten. Dann kann man die Oefen „dampfen" und vor dem „Einfrieren" und damit verbundener völliger Unbrauchbarkeit bewahren. Die Oefen erhalten nur noch Koksgichten, die Windformen werden entfernt und alle Oeffnungen fest und luftdicht mit Ton verschmiert. Dadurch ist es möglich, die Oefen oft viele Monate in glühendem Zustande zu erhalten und spater, wenn die Störung vorüber ist, ohne Schaden wieder in Betrieb zu nehmen.

Doch wir müssen weiter. Schnell noch statten wir den machtigen, turmhohen Winderhitzern einen kurzen Besuch ab. Jeder

Hochofen braucht 3—5 Winderhitzer, die den Gebläsewind auf etwa 800° erhitzen.

Wir sehen die Gasreinigung. In den „Theisenschen Zentrifugalreinigern" wird dem vom Ofen kommenden Gichtgase unter Druck Wasser zugeführt und das Gemisch von mächtigen Schleuderrädern in Bewegung gesetzt. Durch diese Reinigung wird der Staubgehalt des Gichtgases von 30 g/cbm auf 0,01—0,04 g/cbm herabgedrückt.

Es sind ungeheure Gasmengen, die ein Hochofen in 24 Stunden erzeugt. Aus 1 Tonne Koks entstehen etwa 4500 cbm Gichtgas. Ein mittlerer Hochofen von 250 Tonnen Leistung verbraucht in 24 Stunden ungefähr die gleiche Menge an Koks und erzeugt — so nebenbei — 250 . 4500 = 1¼ Million cbm Gichtgas. Früher, als man noch keine Gichtverschlüsse hatte, liess man diese wertvollen Gasmengen als mächtige Stichflamme aus dem Ofen entweichen. Heute wird der ganze Kraftbedarf des Werkes damit gedeckt, indem man die Gasmengen, die nicht zum Heizen der Winderhitzer und Koksöfen verbraucht werden, durch Grossgasmaschinen bis zu 3000 PS. Leistung in elektrische Energie umwandelt, das eigene Werke damit versorgt und den Ueberschuss an benachbarte Werke und Städte abgibt.

Doch soll nicht verkannt werden, dass in dieser „Zentralisierung der Energie" eine gewisse Gefahr liegt. Besonders in Hochofenwerken, die nur über 1 oder 2 Hochofen verfügen. Entsteht durch Störungen im Ofenbetriebe eine Stockung in der Lieferung der Gichtgase, dann müssen schon nach wenigen Minuten die Grossgasmaschinen ruhen. Die Gasgeblasemaschinen sind nicht mehr in der Lage, den notwendigen Geblasewind zu erzeugen, und der ganze Betrieb mit allen seinen Nebenanlagen ist mit einem Male lahmgelegt. Grosse Werke leiden weniger unter dieser Gefahr; denn es wird wohl kaum vorkommen, dass alle Hochofen gleichzeitig unregelmässig arbeiten. Dann wird sofort eine andere Verteilung der Energie möglich sein.

Aber noch ein anderes Nebenerzeugnis des Hochofenbetriebes muss erwähnt werden. Das ist die Hochofenschlacke. Während man früher nicht wusste, was man mit den gewaltigen Schlackenmengen (etwa 60—150% des Roheisengewichtes) anfangen sollte, sie als nutzbringendes Uebel betrachtete und als völlig wertlos auf die Halden schüttete, geht man heute mehr und mehr dazu über, wenigstens einen Teil davon nutzbringend zu verwenden. Schon am Hochofen konnten wir beobachten, wie die glutflüssige Schlacke in eine Rinne mit fliessendem Wasser lauft und „granuliert", d. h. sich in feinkörnigen Schlackensand verwandelt. Das Wasser führt den Sand über einen Wagen mit siebartigem Boden und lauft ab, so dass sich der Wagen nach und nach füllt. Die Wagen sind Bodenentlader und werden über einer tiefen Grube durch einen einzigen Hebelgriff entleert.

Die Hochofenschlacke hat ähnliche Eigenschaften und ähnliche chemische Zusammensetzung wie der Zement, nur ist sie ärmer an Kalk. Es lag daher nahe, sie unter Zusatz der fehlenden Kalkmenge in Portlandzement zu verwandeln.

Wir betreten die Zementfabrik. Kalkstein und Schlackensand kommen zunächst in grosse, rotierende Trockentrommeln, in denen sie mit Hilfe grob gereinigten Gichtgases getrocknet werden. Von hier aus geht es über eine Wage zu den Rohmehlmühlen, die das getrocknete Gut innig miteinander mischen und zu Rohmehl vermahlen. Das Rohmehl wird in mächtigen Silos aufbewahrt. Dann wird es in die ca. 50 m langen Drehofen übergeführt. Auf einem schmalen Laufgange, hoch über den Oefen, gelangen wir auf die Stirnseite der sich langsam drehenden Behälter. Gluthitze empfangt uns. In diesen Oefen wird das Rohmehl bis zur Sinterung gebrannt. Die Feuerung geschieht teils mit Kohlenstaub (getrocknete und feingemahlene Steinkohle oder Koks), teils durch Koksgas. Ein Mann gibt uns ein blaues Glas und schiebt die Klappe vor dem Fenster an der Ofenstür zurück. Da sehen wir die walnussgrossen, kugelförmigen Klinker in der Weissglut sich walzen. Nach einer gewissen Zeit werden die Trommeln entleert und die Klinker durch ein Transportband und Becherwerk in das Klinkerlager geschafft, wo sie längere Zeit lagern müssen. Von der Länge der Lagerzeit hangt im wesentlichen die Güte des Zementes ab. Später kommen die Klinker in die Zementmühlen, wo sie sorgfältig gemahlen werden und einen Zusatz von ca. 30% granulierter Hochofenschlacke erhalten. Hierdurch unterscheidet sich der so gewonnene Zement, der „Eisenportlandzement" genannt wird, vom gewöhnlichen Portlandzement. Er wird in Silos gelagert und später in Sacke und Fasser verpackt und verladen. Ein Teil wird im Werke selbst in einer Zementsteinfabrik verarbeitet.

Vier Stunden sind wie im Fluge vergangen. Schon lange hat die Sirene auf dem hohen Wasserturme die Mittagsstunde angezeigt. Aber noch müssen wir der Kokerei einen kurzen Besuch abstatten.

Hinter einer Wand voll Qualm, Dampf, Russ und Staub tauchen die schwarzen Umrisse der Kokerei wieder vor uns auf. Ueber ein Gewirr von Schienen hinweg, zwischen fahrenden Güterzugen hindurch, gewinnen wir die Arbeitsbühne der Koksöfen.

Koks ist das Produkt der „trockenen Destillation" (= Erhitzung unter Luftabschluss) der Gas- oder Fettkohle, die deshalb auch als „Kokskohle" bezeichnet wird. Während man früher den Hüttenkoks ausschliesslich in Meilern herstellte, gewinnt man ihn heute in Deutschland nur noch in den bedeutend wirtschaftlicher arbeitenden Kammeröfen. Die Oefen sind zu Batterien vereinigt. Zwei solche Batterien stehen in langer Reihe vor uns. Jede enthält 50 Kammern mit je 10 Tonnen Steinkohle. Beschickungswagen laufen auf der Arbeitsbühne entlang und füllen die Kammern, die luftdicht abgeschlossen werden. Unter ihnen befindet sich die Feuerung. So wird die in den Kammern eingeschlossene Steinkohle allmählich zu einer Höchsttemperatur von 1400° erhitzt. Die gasförmigen Bestandteile, Koksgas, Teer, Ammoniak und Benzol, entweichen in eine Vorlage, wo sie abgekühlt werden. In weiteren Kühlern und Waschern der Nebengewinnungsanlage gewinnt man daraus grosse Mengen von Teer, Ammoniak und Benzol. Das gereinigte Koksgas wird teils zum Heizen benutzt, teils auf Leuchtgas verarbeitet. Die Verkokung der Steinkohle dauert etwa 24 Stunden.

Ein Mann ruft uns auf die Rückseite der Oefen. Eben öffnet sich die Tur einer Kammer. Weissgluthitze schlagt heraus. Da beginnt sich der glühende Block zu bewegen. Jetzt tritt er durch die Oeffnung, neigt sich, stürzt und zerfallt in Stücke. Hinter den Kammern fährt die Koksausdrückmaschine entlang, die die Koksmasse herausdrückt. Doch schon ist der glühende Haufen in dichten Dampf gehüllt. Wasserstrahlen stürzen sich darauf und löschen ihn ab.

Dankerfüllt nehmen wir Abschied von unserem freundlichen Führer. Bald tragt uns das schmucke Boot auf die andere Seite des Flusses. Aber noch oftmals schauen wir wieder zurück zu der Statte der Arbeit, bis der grüne Wald sie unseren Blicken entzieht.

Aufleben der Hackfleisch-Psychose.

Wenn der Winter seine Herrschaft vor den warmenden Strahlen der Frühlingssonne aufgeben muss, beginnt für die meisten Menschen eine schonere Zeit. Hoffnungsfreudig schaut alles, so schlecht auch die Zeiten sind, in die Zukunft. Leider kommen die Angehorigen des Fleischergewerbes sich nicht so rückhaltlos und zuversichtlich der neuerstehenden Natur freuen. Denn sie wissen nach den bedauerlichen Erfahrungen der letzten Jahre, dass jetzt wieder die Zeit der Fleischvergiftungspsychose beginnt. Bald werden die Zeitungen wieder Falle von „Fleischvergiftungen" zu melden haben, die sich nachher, wenn der betroffene Fleischermeister durch diese Meldung geschaftlich schwer geschadigt oder sogar ruiniert ist, als gegenstandslos herausstellen

In den Amtsstuben der Polizeibehörden spitzt man bereits wieder die Federn, um neue Verordnungen zur Verhütung von Hackfleischvergiftungen zu erlassen. Das sind die Gaben, die der Frühling dem Fleischergewerbe bringt. Den massgebenden Behörden wird es nicht unbekannt sein, dass von verschiedenen Gerichten Urteile gefallt wurden, die eine Kritik der Hackfleischverordnungen darstellen und sie wie ein Gerichtsurteil sogar als rechtlich unzulässig bezeichnen. Diese Tatsachen werden aber von den Behörden nicht beachtet. Sie warten weder ein letztinstanzliches Urteil ab, noch verwerten sie die bisherigen Gerichtsentscheidungen bei dem Erlass neuer Verordnungen. Hauptsache: Es wird überhaupt etwas verordnet.

Das Fleischergewerbe ist nicht gewillt, sich beliebig zum Gegenstand behördlicher Verordnungswut, die vollkommen über das Ziel hinausschiesst, machen zu lassen. Denn die in den Verordnungen über den Hackfleischverkauf oder den Verkehr mit Fleisch- und Fleischwaren enthaltenen Bestimmungen zur Verhütung von Fleischvergiftungen beruhen auf der Theorie der postmortalen, d. h. nach der Schlachtung erfolgenden Infektion des Fleisches mit Fleischvergiftungsbazillen. Um diese nachtragliche Uebertragung der

Bazillen zu verhindern, werden alle möglichen Vorschriften erlassen, die eine unangenehme Belastigung des Fleischergewerbes darstellen. In Wirklichkeit hat sich gezeigt, dass in den wenigen Fällen, in denen tatsachlich Fleischvergiftung vorlag, das Fleisch meistens von einem notgeschlachteten Tiere stammte, das also schon vorher mit dem Erreger der Fleischvergiftung versucht war, aber von dem Tierarzt, der auf Grund der einfachen Vieh- und Fleischbeschau dies nicht feststellen konnte, als tauglich freigegeben wurde. Warum setzt man daher mit der Bekampfung der Fleischvergiftungen, was viel richtiger und zweckmassiger ware, nicht schon bei der Schlachtung ein und schreibt z. B. bei allen Notschlachtungen mit Ausnahme der durch einen Unglücksfall verursachten die bakteriologische Fleischbeschau vor?

Wir sind überzeugt, dass hiermit den Fleischvergiftungen wirksamer zu Leibe gegangen werden kann, als durch alle den Verkauf und die Verarbeitung von Fleisch erschwerenden und einschränkenden Bestimmungen. Wie gesagt, besteht auch in diesem Jahre wieder die Gefahr, dass das Fleischergewerbe mit einer Reihe neuer Verordnungen beglückt wird. Die mit den bisherigen gemachten Erfahrungen haben aber gezeigt, dass die Parole nicht lauten darf: Erlass neuer, sondern Abbau und Revision der bestehenden Verordnungen.

Schweinefleischartikel in warmer Jahreszeit.

Was schon beim Schlachten zu beachten ist.

Die Haltbarkeit des Schweinefleisches und der daraus hergestellten Fabrikate, wie Wurst, Speck oder Schinken, hangt wahrend der Sommermonate mehr als zu anderen Jahreszeiten vom ordnungsmassigen Schlachten der Schweine ab.

Vorbedingung für gute Erzeugnisse ist, dass die Schweine nach einem etwaigen langeren Transport 1 bis 2 Tage bei massiger Ernahrung geruht haben. Beim Schlachten ist darauf zu achten, dass die Tiere ohne aufgeregt zu werden ins Schlachthaus kommen, wo sie betaubt und sachgemass abgestochen werden, damit sie gut abbluten. Niemals soll man zu viel Schweine auf einmal töten. Das Brühwasser soll nicht zu schwach sein, denn ein zu langes Verbleiben der Schweine in Brühwasser ist für die Haltbarkeit des Fleisches nachteilig. Die gebrühten Schweine sind rasch zu enthaaren, aufzuhangen und auszunehmen. Nach der Herausnahme der Eingeweide, Lungen und der Lebern spült man Brust und Vorderbeine der Schweine gut ab, damit, nachdem das Schwein durchgehackt ist, nur noch der Kopf abgespult werden braucht. Dieses Abspülen hat aber recht vorsichtig zu geschehen, damit der Nacken nicht nass gemacht wird, da letzterer sonst, wenn man die Kotelettstrange verwahrt, leicht schmierig und grün wird. Um ein besseres Auskühlen zu erreichen, sind die Flomen zu losen und bei besonders dicken Schweinen ganz herauszunehmen. Die Schweine schlachtwarm im Kühlraum unterzubringen ist nicht zu empfehlen. Erstens wurden durch die Dampfe, die die warmen Schweine abschlagen, die im Kühlraum befindlichen Fleischwaren leicht schmierig werden, und weiterhin ist es auch für die Schweine selbst besser, wenn sie erst einige Stunden in einem luftigen, kühlen Raume hangen bleiben und erst dann in dem Kühlraum (noch besser vorerst in dem Vorkühlraum) untergebracht werden. Das Blut ist wahrend des Schlachtens in offener Blutkanne aufzubewahren, dann sofort durchzusieben, mit Salz und etwas Salpeter anzusalzen und in einem reinen Fass im luftigen Keller oder Vorkühlraum unterzubringen. Taglich muss es mehrere Male umgerührt werden.

Das Micker ist sofort im warmen Zustande abzuwaschen. Die Darme werden entleert, umgedreht, warm abgewaschen und im kalten Wasser gut ausgekühlt. Würde man glauben, erst irgend etwas anderes verrichten zu müssen und das Micker wird kalt, so wird man die Erfahrung machen konnen, dass der Kotgeruch sich auf die krausen Darme sowie auf das Mickerfett übertragen hat und sich bei der Verarbeitung unangenehm bemerkbar macht. Die gleiche unangenehme Erfahrung macht man, wenn die Krausedarme nicht sofort in kaltem Wasser gut ausgekühlt werden. Die engen Schweinedarme sind sofort zu schleimen, was, wenn man sie umwendet, auch recht gut geht. Ein frischgeschleimter Schweinedarm ist für frische Bratwurst der bestgeeignete Darm. Hingegen ist ein Darm, der einige Tage ungeschleimt gelegen hat, seines Geruches wegen nicht mehr für frische Bratwurst zu gebrauchen. Bratwurst, die in derartige Darme gefüllt wird, wird überdies sehr leicht grün.

Eine umwalzende Erfindung in der Zellulose-Produktion?

Die „Times" lasst sich aus Neuyork melden, dass sich eine Gruppe bekannter amerikanischer Finanzleute, unter anderem Lewes L. Clarke, der Leiter der American Exchange Irving Trust Co., F. W. ter Meulen, der niederlandische Kapitalinteressen vertritt, und J. C. Vaneck, Prasident der Shell Union Oil, mit dem ungarischen Erfinder Dr. Bela Dorner ein Abkommen über die Ausbeutung einer umwalzenden Erfindung auf dem Gebiete der Cellulose-Produktion aus Maiskolben getroffen hat. Gründliche Experimente haben dazu erwiesen, dass chemische Cellulose von sehr grosser Reinheit auf kommerzieller Grundlage aus Maiskolben verfertigt werden kann, und dass das neue Produkt gegenüber den Produkten aus Holz und Baumwolle erheblich billiger ist. Das bedeutet also, dass die Maiskolben, die früher als Abfalle angesehen werden mussten, jetzt zur Rohstoffgewinnung für die Kunstseiden-, Papier-, Film- und Explosivstoff-Industrie dienen konnen.

Wie bekannt wird, ist die Kunstseide, die aus dem neuen Produkt verfertigt wird, von besserer Qualitat als diejenige, die aus Holzzellulose bereitet wird und von ungefahr gleicher Qualitat wie die, die aus Baumwollabfallen hergestellt wird. Der Holzschliff, der nach dem Dorner-Verfahren aus Maiskolben verfertigt wird, hat einen Gehalt an reiner Cellulose von 99,3 Prozent. Für die Fabrikation einer Tonne chemisch reinen Zellstoffs sind 3 Tonnen Maiskolben nötig gegenüber 2½ Tonnen Holz. Allerdings sind die Kosten für dieses Rohprodukt erheblich niedriger als für Holz. Wie weiterhin gemeldet wird, hat das amerikanische Handelsdepartement sich bereits für den neuen Prozess lebhaft interessiert, da man hofft, auf diese Weise für die amerikanischen Maisfarmer grosse Vorteile zu erzielen. Dr. Dorner ist Leiter der Laboratorien der ungarischen Staatseisenbahnen.

Ein schmiedeeisernes Wunderwerk.

Ein Beispiel dafür, welch hohe Leistungen die alten Volker im Schmieden bereits vollbringen konnten, ist eine schmiedeeiserne Saule. Sie befindet sich in den Tempelruinen von Delhi in Indien. Ihre Hohe betragt insgesamt etwa 7¾ m. 6.60 m ragen senkrecht aus dem Erdboden hervor. Nach oben hin verjüngt sich die Eisensaule ein wenig und endet in einem Kapital. Früher glaubte man, die Saule ginge unerreichbar tief in den Erdboden hinein. Gründliche englische Nachgrabungen haben jedoch gezeigt, dass die Saule nur etwa einen Meter tief im Erdreich steckt, wo sie mit acht schweren, auseinanderstrebenden Eisenstangen in grossen Steinblöcken fest verankert ist. In ihrem unteren Teil hat die Saule einen Durchmesser von 41 Zentimeter, wahrend der Durchmesser des oberen Teiles nur 30 Zentimeter betragt. Das Gewicht dieses stahlharten Wunderwerks ist annahernd 11 000 Kilogramm, das sind 220 Zentner.

Die Saule besteht aus chemisch sehr reinem Eisen und ist aus lauter kleinen Stücken so sorgsam und so gleichmassig zusammengeschweisst, dass nicht die geringste Spur einer Schweissnaht zu entdecken ist. Auf Grund neuerer Forschungen wird angenommen, dass der indische Herrscher Dhava diese Saule zur Erinnerung an einen grossen Sieg über die Baktrer um das Jahr 300 herum schweissen und aufrichten liess. Trotz dieses hohen Alters von annahernd 1700 Jahren und trotz des feuchten Klimas dieser Gegend Indiens ist die schmiedeeiserne Saule kaum verrostet. Die Herstellung dieses Wunderwerkes der Schmiedekunst ist auch beim heutigen hohen Stande der Technik noch ein metallurgisches Rätsel, denn wir konnen heutzutage mit unseren modernen Schweissöfen mit Gebläsemaschinen nur Gegenstande entsprechender Art von etwa 35 Zentimeter Durchmesser herstellen.

Briefkasten.

H. M. in W. Wenn Sie ein Testament nicht errichten, so wurden Sie nach den Bestimmungen des BGB von Ihrer Ehefrau zu ¼ und von Ihren acht Kindern zu je 7/32 des Gesamtnachlasses beerbt werden. Wollen Sie ein Testament ohne Hinzuziehung eines Richters oder Notars errichten, so müssen Sie Ihren letzten Willen eigenhandig unter Angabe des Ortes und des Tages der Niederschrift niederschreiben und unterschreiben. Einer Hinzuziehung von Zeugen oder einer Niederlegung des Testamentes bei Gericht bedarf es nicht.

K. G. in B. Sie konnen gegen Ihren Widersacher Strafanzeige wegen falscher Anschuldigung nach § 164 des Strafgesetzbuchs bei der Staatsanwaltschaft erstatten. Eine Frist zur Stellung der Strafanzeige ist nicht

vorgeschrieben. Die Strafverfolgung würde erst in fünf Jahren verjähren. Kosten entstehen Ihnen durch die Strafanzeige nicht. Eine Bestrafung des Betreffenden kann nur erfolgen, wenn Ihm nachgewiesen wird, dass er „wider besseres Wissen" gehandelt hat. Wir raten, Strafanzeige nur zu erstatten, wenn in dem Strafverfahren, das gegen Sie anhängig gemacht war, Ihre Unschuld klar erwiesen ist. Sollten Sie nur wegen Mangels an ausreichendem Beweise freigesprochen sein, so wird voraussichtlich der Staatsanwalt auf Ihre Strafanzeige hin weiteres nicht veranlassen. — Sie können bei dem Gericht, das Sie freigesprochen hat, nach § 467, Abs. 2 der Strafprozessordnung den Antrag stellen, dass die Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen (sie denn auch die Kosten der Verteidigung) der Staatskasse auferlegt werden. Ueber den Antrag entscheidet alsdann der Strafrichter nach billigem Ermessen. Aussicht auf Erfolg hat der Antrag nur, wenn das Strafverfahren klar ergeben hat, dass die Anklage gegen Sie zu unrecht erhoben war.

E. P. in H. Nach §§ 535, 536 HGB. ist der Vermieter verpflichtet, während der ganzen Dauer der Mietzeit dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache zu gewähren und die vermietete Sache „in einem zu dem vertragsmässigen Gebrauche geeigneten Zustande" zu erhalten. Er darf Ihnen auch nicht das kleinste Stück der Mieträume wieder entziehen. Insoweit er einen Teil der von Ihnen gemieteten Werkstatt in den beabsichtigten Neubau eines Kinos einbeziehen will, bedarf er hierzu Ihrer Genehmigung. Sie können sonst auf Herstellung des Baues klagen oder eine einstweilige Verfügung erwirken, die den Bau untersagt. Wir halten den Vermieter auch nicht für berechtigt, Sie durch den Bau in der Benutzung des Hofes zu beschränken. Der Vermieter wird insoweit nicht einwenden können, dass der Hof nicht zu den vermieteten Räumen gehöre. Das wäre wortlich genommen zutreffen. Hat er Ihnen jedoch die Räume zum Betriebe einer Fleischerei vermietet, so hat er Ihnen damit zugleich die Mitbenutzung des Hofes vertraglich zugestanden, da Sie ja andernfalls vom Ihrem Geschäft nicht zur Werkstatt gelangen könnten. Wenn er sich also bedenkenfrei auf den Standpunkt stellen konnen, dass hier unter dem „vertragsmässigen Gebrauch" der Ihnen überlassenen Mieträume auch die Mitbenutzung des Hofes zu verstehen ist, und diese Mitbenutzung Ihnen nicht verkümmert werden darf, und dass das Verhangen des Vermieters, bei Ihren Gangen vom Laden zur Werkstatt und zurück hinfort die Strasse zu benutzen, unberechtigt ist und Ihnen nicht zugemutet werden kann.

L. P. in A. Man wird zu unterscheiden haben die Kaufe, die Sie mit den Reisenden abgeschlossen haben, ehe er sich selbstandig gemacht hatte und ein eigenes Lager errichtete, und die Kaufe, die später getätigt sind. Die in der erstgedachten Zeit abgeschlossenen Kaufe hat der Reisende allerdings in Stellvertretung seiner Firma in deren Namen und für deren Rechnung abgeschlossen. Auf eigene Geschäfte wurde die Firma grundsätzlich bar zur Lieferung verpflichtet und zur Entgegennahme der Zahlung berechtigt. Es kann jedoch in solchen Fällen mangels entgegenstehender Vereinbarung der Reisende nach allgemeinem Handelsbrauch als zum Inkasso ermächtigt angesehen werden. Ist dem so, wie Sie schreiben, der Reisende den Vermerk auf den Rechnungen der Firma über das die Reisenden betreffende Inkassoverbot abgeschnitten hat, Sie also von der Beschränkung der Vertretungsmacht der Reisenden in bezug auf die Entgegennahme von Zahlungen — wohl auch auf andere Weise — keine Kenntnis erlangt haben, halten wir Sie für berechtigt, den Anspruch der Firma auf nochmalige Zahlung zu verweigern. Dies gilt erst recht hinsichtlich derjenigen Kaufe, die in der zweitgedachten Zeit getätigt geschlossen wurde die Firma mit der Reisende, wenn ihre Sachdarstellung richtig ist, im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgeschlossen. Aus diesen Geschäften wurde er als Verkaufer allein zur Entgegennahme der Zahlung berechtigt.

Fünfzigjähriges Geschäftsjubilaum.

Am 15. Juni d. Js. begeht die Firma C. Heinrich, Rakwitz, ihr 50jähriges Geschaftsjubilaum.

Im Jahre 1877 gründete der Vater des jetzigen Inhabers das Geschaft in der Kirchstrasse und siedelte dann 1879 nach dem Markte über, wo es sich noch heute befindet. 25 Jahre leitete er das Geschaft, bis im Jahre 1902 der jetzige Inhaber Herr Ernst Heinrich Mitinhaber der Firma wurde. Nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1906 übernahm der jetzige Inhaber das Geschaft und brachte dieses durch gewissenhaftes, unermudliches Schaffen zur heutigen Grosse.

Die hiesige Ortsgruppe spricht dem Jubilar die besten Gluckwünsche aus und hofft, dass es ihm vergönnt sein möge, auch zum 75jährigen Bestehen der Firma die Gluckwünsche der Ortsgruppe entgegennehmen zu können.

Der Vorstand des Verbandes für Handel und Gewerbe schliesst sich diesem Glückwunsch der Ortsgruppe Rakwitz von Herzen an.

Stellenmarkt.

Gesuchte Stellen.	
Bankbeamter.	Registrator.
Lagerhalter.	Fleischergeselle.
Handlungsgehilfe (Kolonialwaren).	Tischler.
Bürogehilfe.	Hilfsbote.
Expedient.	Lehling (Manufaktur).
Reisender.	Lehrling (Friseur).
Konditor.	Lehrling (Getreidehranche)..
Fleischbeschauer.	Lehrling (Fleischerei).
Maschinenschlosser.	Lehrling (Photographie).
Mechaniker.	Kontoristin.
Ober- oder Untermüller.	Buchhandlerin.
Chauffeur.	Verkauferin.
Arbeiter (Maler).	Lehrmädchen.
Stellmacher.	Büroanfangerin.
Schlosser.	Rechnungsführer.
Müller.	Korrespondent.
Lagerist.	Empfangsdame.
Aufsenr.	Haustochter.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Guido Bachr, für den Anzeigenteil Erna Bernau, beide in Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.

Devisen im Mai 1927.

	Dollar		Engl. Pfund		Reichsmark	Schw. Frank.	Danz. Guld.	Oesterr. Sch.	Tsch. Krone		Gold-	
	Warsch.	York	Warsch.	London	Berlin	Warsch.	Zürich	Warsch.	Wien	Warsch.	Prag	
2.	8.93	8.77	43.45	43.50	211.93	212.31	172.075	172.41	173.75	173.84	125.96	126.42	26.50	26.49	1.7230	2.
4.	8.93	8.77	43.47	43.50	212.04	212.20	172.075	172.06	173.64	173.46	125.925	126.42	26.50	26.49	1.7230	4.
5.	8.93	8.77	43.47	43.50	212.04	212.31	172.05	172.06	173.57	173.54	125.925	126.42	26.50	26.49	1.7230	5.
6.	8.93	8.77	43.46	43.50	212.00	212.31	172.05	172.04	173.56	173.84	125.925	—	26.50	26.51	1.7230	6.
7.	8.93	8.77	43.46	43.50	212.01	212.31	172.025	172.06	173.56	173.87	125.925	126.42	26.50	26.49	1.7230	7.
9.	8.93	8.77	43.46	43.50	212.01	212.31	172.05	172.06	173.56	173.88	125.90	—	26.50	26.49	1.7230	9.
10.	8.93	8.77	43.46	43.50	211.96	212.31	172.03	172.04	173.49	173.82	125.875	126.42	26.50	26.53	1.7230	10.
11.	8.93	8.77	43.46	43.50	212.01	212.43	172.04	172.04	173.36	173.75	125.86	126.42	26.50	26.49	1.7230	11.
12.	—	8.77	43.465	43.50	212.04	212.20	172.04	172.19	173.41	173.61	125.82	126.42	26.50	26.53	1.7230	12.
13.	8.93	8.77	43.46	43.50	212.01	212.31	172.04	172.12	173.46	173.61	125.81	126.42	26.50	26.53	1.7230	13.
14.	8.93	8.77	43.44	43.50	211.94	212.20	172.04	172.12	173.31	173.55	125.80	126.42	26.50	26.53	1.7230	14.
16.	8.93	8.77	43.44	43.50	211.93	212.31	172.03	172.04	—	173.61	—	126.42	26.50	26.56	1.7230	16.
17.	8.93	8.77	43.43	43.50	211.92	212.31	172.03	172.06	173.27	173.58	125.825	126.42	26.50	26.61	1.7230	17.
18.	8.93	8.77	43.42	43.50	211.89	212.54	172.02	172.06	—	173.39	125.80	126.42	26.50	26.54	1.7230	18.
19.	8.93	8.77	43.42	43.50	211.89	212.09	172.01	172.06	173.20	173.31	125.80	126.42	26.50	26.54	1.7230	19.
20.	8.93	8.77	43.43	43.50	211.91	212.31	172.02	172.06	173.65	173.73	125.80	126.42	26.50	26.56	1.7230	20.
21.	8.93	8.77	43.435	43.50	211.98	212.31	172.05	172.06	173.60	173.61	—	126.42	26.50	26.56	1.7230	21.
23.	8.93	8.77	43.435	43.50	211.93	212.27	172.10	172.12	173.51	173.51	125.90	126.42	26.50	26.53	1.7230	23.
24.	8.93	8.77	43.45	43.50	212.00	212.27	172.10	172.12	173.66	173.69	125.925	126.42	26.50	26.56	1.7230	24.
25.	8.93	8.77	43.455	43.50	211.99	212.09	172.10	172.12	173.68	173.69	—	126.42	26.50	26.56	1.7230	25.
27.	8.93	—	43.45	43.50	211.95	212.20	172.07	172.41	173.63	173.63	125.95	—	26.50	26.54	1.7230	27.
28.	8.93	8.77	43.455	43.50	—	—	172.10	172.12		173.69	125.95	126.42	26.50	26.54	1.7230	28.
30.	8.93	8.77	43.46	43.50	212.00	212.20	172.14	172.12	173.72	173.76	125.95	126.42	26.50	26.54	1.7230	30.
31.	8.93	8.77	43.455	43.50	212.00	212.31	172.12	172.12	173.54	173.49	125.91	126.26	26.50	26.54	1.7230	31.
Durchschn.	8.93	8.77	43.45	43.50	211.97	212.28	172.05	172.11	173.53	173.64	125.88	126.41	26.50	26.53	1.7230	

1) Mittelkurs der Warschauer Börse; 2) Parität des Mittelkurses für Auszahlung Warschau an der betreffenden Borse; 3) Errechnet uber den Mittelkurs für Auszahlung London an der Warschauer Borse; 4) Errechnet nach der täglichen Festsetzung des Finanzministeriums für 1 Gramm Feingold; 1 Goldzloty gleich $^{9}/_{31}$ Gramm Feingold.

Mühlen

Neu- und Umbauten

P. Hoffmann, Ostrów

Rynek 31, II.

Warum wollen Sie es dem Zufall überlassen, daß Ihr Obstwein gerät, wo Sie doch bei Anwendung von

Kitzinger Reinzuchthefe

leicht und sicherlich edelreinen Wein erzielen können.

Keine Trockenhefe, sondern frische, sofort wirksame.

Verlangen Sie nur diese! Wo nicht zu haben, direkt durch die Generalvertretung

Rogoźno Wlkp. Kościelna 23.

Druckschriften und Rezeptbücher in deutsch und polnisch zur Verfügung

Drahtgeflechte VERZINKT

in jeder Maschenweite - Drahtstärke - Breite zu **Einfriedigungen** von Gärten, Hühnerhöfen, für Hundezwinger etc. Stacheldrähte - Spanndrähte - Kiessiebe Draht-Kettennetz-Matratzen

Preisliste gratis. Preisliste gratis.

ALEXANDER **MAENNEL** FABRYKA OGRODZEŃ DRUCIANYCH NOWY-TOMYŚL WLKP.

TECHNIKA

Ingenieur-Büro für Bau-Organisation und Überwachung

Ing. Goebel Ing. Jagodziński

Spezialität

für

Landwirtschaft

Lebensmittelindustrie

mechanische Industrie

Elektrizität

Kraft- und Wärmewirtschaft

POZNAŃ, Aly Zygm. Augusta 1

Telephon 3148 Telephon 3148

Otto Mix

Poznań ul. Kantaka 8a

Tel. 2396.

Fahrräder

Nähmaschinen

Hilfsmotore

Zubehörteile

Reparatur-Werkstatt.

Wenn Sie ein echtes Heimatbüchlein lesen wollen, das Ihnen in seiner Ursprünglichkeit und Derbheit sicher viel Freude macht, dann lesen Sie

„In der Heimat"

Geschichten aus Posen u. Pommerellen

von Paul Dobbermann.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder vom Verlag **Kosmos** Sp. z o. o. **Poznań, Zwierzyniecka 6,** zum Preise von **zł 1,50.**

Chemisch-analytisches Laboratorium

Telephon 1447 **Poznań, ul. 3 Maja 5** Gegr. 1. 1. 1900

Albrecht Hammer

vereidigter und öffentlich angestellter sachverständiger der Izba przemysłowo-handlowa w Poznaniu, vereidigter Sachverständiger für die Posener Gerichte. 517a

Chemische und mikroskopische Untersuchung und Begutachtung von Nahrungs- und Genußmitteln, Futter- und Düngemitteln, Saaten, Boden, Erzen und Metallen, Wasser, Brenn- und Antriebsstoffen, Schmiermitteln, chemisch-technischen und medizinisch-physiologischen Objekten.

Geschäftshandbuch für Osteuropa

Fünfte neubearbeitete Auflage

Herausgegeben vom *Wirtschaftsinstitut für Rußland und die Oststaaten e. V., Königsberg i. Pr.*

8°, 196 Seiten Text und 25 Abbildungen. Preis 2.50 RM.

Aus dem Inhalt:

Währungen, Masse und Gewichte der Oststaaten — Der Verkehr nach den Osten (Konsulate, Pass- und Visabestimmungen, Verkehrswege) — Die Wirtschaft von Russland, Polen, Danzig, Litauen, Memelgebiet, Lettland, Estland und Finnland (Handel, Zollbestimmungen, Rechtslage der Ausländer, Niederlassungsrecht ausländischer Firmen, Gewerblicher Rechtsschutz, Geld- und Bankwesen usw.) — Die wichtigsten Handelsplätze in den Oststaaten, Messen usw.

Der Ost-Europa-Markt

Organ des Wirtschaftsinstitutes für Rußland und die Oststaaten e. V., — Königsberg i. Pr. — Berlin — Moskau

Probeheft

Ost-Europa-Verlag, Berlin W. 35 u. Königsberg Pr.

Johannes Linz, Rawicz

Gegründet 1862.

Inh.: **Georg Linz,** Ingenieur

Maschinenfabrik, Eisen- und Metallgießerei
Kesselschmiede und Reparatur-Werkstatt.

Technisches Büro

liefert alle Maschinen und Apparate für

jeden gewerblichen Betrieb

besonders für

Zuckerfabriken, Brauereien
Malzfabriken, Brennereien
Ziegeleien u. Landwirtschaft.

Reparaturen jeder Art

werden schnell und sachgemäß ausgeführt
Monteure jeder Zeit disponibel.

Eisen- u. Metallguß in Ia Ausführung.

Eigene Modelltischlerei!

Tel. 16. Rawicz. P. K. O. Poznań 201788.

Bank für Handel und Gewerbe Poznań
Poznański Bank dla handlu i przemysłu

Tow. Akc.

Zentrale: Poznań, ul. Masztalarska 8a,
Depositenkasse: ul. Wjazdowa 8.

Telegramm-Adr. Poznań: Gewerbebank
Telephon 3054, 2251, 2249.
P.K.O. Poznań: Nr. 200490.

*

FILIALEN:

Bydgoszcz, Inowrocław, Rawicz.

*

Bank dewizowy
Devisenbank

*

Ausführung sämtlicher bankgesch. Transaktionen.

Danziger Privat-Actien-Bank

Filiale Posen.

Poznań, ul. Pocztowa 10. / Tel. 3053, 1973.

*

Hauptbank Danzig.

Gegrundet 1856

*

Zweigniederlassungen in Polen

Poznań (Posen)
Grudziądz (Graudenz)
Starogard (Stargard)
Tczew (Dirschau)

DEVISENBANK.

DG

Direction der Disconto-Gesellschaft

Berlin

Kapital und Reserven 185000000 Goldmark

Filiale Posen

Telef. 5121/22 **POZNAŃ** ul. Nowa 10

Ausführung sämtlicher Bankgeschäfte
Devisen-Bank / Bank dewizowy

Telegramm-Adresse:
DISCONTOGE-POZNAŃ.